Der Inhalt der Ansprüche aus Beleidigungen

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Hansgeorg Zippel
Gerichtsreferendar
aus Frankfurt a. O.

Marburg 1931
Gedruckt bei A. Bernecker, Buchdruckerei und Verlag, Melsungen

Als Dissertation von der
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät Marburg/L.
angenommen am 21. Juli 1931

Berichterstatter: Geh. Rat Prof. Dr. Leonhard.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner Mutter

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41555603_0084

INHALT

Seite

§ 1. Allgemeines 11

§ 2. Unterlassungsklage 15

§ 3. Beseitigungsklage 28

§ 4. Ersatzanspruch und Busse 36

§ 5. Zwangsvollstreckung 41

Schrifttum.

A) Lehrbücher und Kommentare.

Achilles-Greiff: Bürgerliches Gesetzbuch. 11. Aufl. Berlin-Leipzig 1923.

Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 8. Aufl. Leipzig-Erlangen 1922.

Baumbach: Zivilprozeßordnung. 2. Aufl. Berlin 1925.

Crome: System des deutschen bürgerlichen Rechts. II. Bd. Tübingen-Leipzig 1902.

Dalcke: Strafrecht und Strafprozeß. 19. Aufl. Berlin 1927.

Ebermayer: Reichsstrafgesetzbuch. 4. Aufl. Berlin-Leipzig 1929.

Ennecccerus-Lehmann: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. II. Bd.: Recht der Schuldverhältnisse. Marburg 1930.

Förster-Kann: Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. 3. Aufl. II. Bd. Berlin 1926.

Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 18. Aufl. Tübingen 1930.

Gerland: Deutsches Reichsstrafrecht (Lehrbuch). Berlin-Leipzig 1922.

Häntzschel: Reichspreßgesetz. Berlin 1927.

Hellwig: System des deutschen Zivilprozeßrechts. I. Teil. Leipzig 1912.

Kitzinger: Das Reichsgesetz über die Presse. Tübingen 1920.

Kohler: Leitfaden des Strafrechts. 1912.

Kohlrausch: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 29. Aufl. Berlin-Leipzig 1930.

Leonhard: Allgemeines Schuldrecht des BGB. München-Leipzig 1929.

Lindemann-Soergel: Bürgerliches Gesetzbuch. Berlin-Stuttgart-Leipzig 1921.

v. Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 25. Aufl. Berlin-Leipzig 1927.

Merkel: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1889.

Oertmann: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Recht der Schuldverhältnisse, Bd. II, 1 Berlin 1928. Bd. II, 2 Berlin 1929.

v. Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch. 11. Aufl. I. Bd. Berlin 1927.

Planck: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. II, 1 (§§ 241—432). 4. Aufl. Berlin 1914. Bd. II, 2 (§§ 755—853). 4. Aufl. Berlin-Leipzig 1928.

Rehbein-Reincke: Allgemeines Landrecht. I. Bd. Berlin 1880.

RGRKomm.: Das Bürgerliche Gesetzbuch erläutert von Reichsgerichtsräten. II. Bd. 7. Aufl. Berlin-Leipzig 1929. III. Bd. 7. Aufl. Berlin-Leipzig 1929. I. Bd. 6. Aufl. Berlin-Leipzig 1928.

Rosenberg: Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts. 3. Aufl. Berlin 1931.

Rosenthal: Wettbewerbgesetz. 7. Aufl. Berlin 1928.

Siméon-David: Recht und Rechtsgang im Deutschen Reich. II. Bd. 14./15. Aufl. 1927.

Soergel: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 1. Bd. 4. Aufl. Stuttgart 1929.

v. Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 1. Bd. 9. Aufl. München-Berlin-Leipzig 1925. II. 1, 9. Aufl. München-Berlin-Leipzig 1930. II. 3, 9. Aufl. München-Berlin-Leipzig 1929. III. 1, 9. Aufl. München-Berlin-Leipzig 1926.

v. Staudinger: Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Kommentar VI. Bd. 1. Teil. 9. Aufl. München-Berlin-Leipzig 1929.

Stein-Jonas: Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. II. Bd. Tübingen 1929.

Stier-Somlo-Elster: Handwörterbuch der Rechtswissenschaft. I. Bd. Berlin-Leipzig 1926.

Sydow-Busch-Krantz: Zivilprozeßordnung. Berlin-Leipzig 1930. I. und II. Bd.

v. Tuhr: Der Allgemeine Teil des deutschen bürgerlichen Rechts. 1. Bd. Leipzig 1910. II. Bd. 1. Hälfte. München-Leipzig 1914. II. 2. Hälfte. Leipzig 1918.

Wachenfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. München 1914.

Warneyer: Bürgerliches Gesetzbuch. I. Bd. Tübingen 1923.

B) Einzelabhandlungen.

Asch: Der zivilrechtliche Rechtsschutz gegen Ehrenkränkungen seitens der Presse. JW. 1914, 567.

Baltin: Das Rechtsgut der Ehre und sein Schutz gegen üble Nachrede durch das Reichsstrafgesetzbuch, den Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch und den Gegenentwurf. Diss. Erlangen 1917.

Bartelt: Die zivilrechtliche Behandlung der ehr- und kreditverletzenden Mitteilungen, die zur Wahrnehmung berechtigter Interessen dienen. Gruch. 69, 437 ff.

Du Chesne: Negatorien-, Eigentumfeststellungs- und Unterlassungsklage. LZ. 1927, 1328.

Du Chesne: Zivilprozessuale Zweifelsfragen. LZ. 1927, 567.

Dernburg: Privatrechtlicher Schutz der Ehre. JW. 05, 161 ff.

Dochow: Die Buße im Strafrecht und Strafprozeß. Jena 1875.

Graf zu Doh na: Die Stellung der Buße im reichsrechtlichen System des Immaterialgüterschutzes. Diss. Berlin 1902.

Eltzbacher: Die Unterlassungsklage. Ein Mittel vorbeugenden Rechtsschutzes. Berlin 1906.

Flad: Von der Unterlassungsklage, insbesondere im Gebiet der unerlaubten Handlungen. Jher. J. 70, 336 ff.

Flesch: Die rechtliche Natur der Buße des Reichsstrafgesetzbuchs. GS. 28, 278 ff.

Fuld: Unterlassungsklage und Schadensersatzklage. Sächs. A. 12 (1902), 257 ff.

Fraenkel: Der Schutz der Ehre nach bürgerlichem Recht. Heft 27 der von Leonhard herausgegebenen Studien zur Erläuterung des bürgerlichen Rechts. Breslau 1908.

Fritsche: Schadensersatz und Buße bei Körperverletzungen und Beleidigungen. Diss. Leipzig 1908.

Fuchs: Rechtsfakultäten und Weltwende. JW. 1919, 4.

Gerland: Systematische Stellung des Privatklageverfahrens im Strafprozeß. Stuttgart 1901.

Höniger: Das Inseratenrecht. Berlin 1909.

Kern: Die systematische Abgrenzung der Verbrechenselemente bei der Beleidigung. Strafrechtliche Abhandlungen Bd. 31 (1912), Heft 144.

Klebs: Zur Lehre von der Realinjurie, der Mißhandlung und der Körperverletzung. GoltdA. 19, 19 ff.

Kuhlenbeck: Ist Ehre ein Recht im Sinne des § 823 BGB.? Recht 1907, 482.

Lau: Der Unterlassungsanspruch aus den §§ 823 ff BGB. Gruch. 47, 497.

Lehmann: Die Unterlassungspflicht im bürgerlichen Recht. München 1906.

Liepmann: Anmerkungen zum § 193 StGB's. MSchrKrimPsych. Jhg. 17 (1926), S. 380 ff.

Lippmann: Zur Frage der Unterlassungsklage gegenüber den Bestimmungen der §§ 1054, — 1418, 1468, 1542, 1549, — 1495, 1557, — 1666, 1667, 1686, — 1886, 1895, 1897, 1915 — des Bürgerlichen Gesetzbuches. SeuffBl. 1910, 125 ff.

Mühlbach: Die Urteilsveröffentlichung im Straf- und Zivilverfahren. Diss. Greifswald 1914.

Neukamp: Unterlassungsklage, öffentliche Strafandrohung und Wiederholungsgefahr. JW. 1915, 113.

Nipperdey: Kontrahierungszwang und diktierter Vertrag. Jena 1920.

Oertmann: Unterlassungsansprüche aus unerlaubten Handlungen? DJZ. 1904, 616 ff.

Rath: Der zivilrechtliche Schutz der Ehre. Diss. Erlangen 1909.

Riezler: Ersatz immateriellen Schadens auf Grund §§ 823 II und 826 BGB. Recht 22, 166.

Rosenthal: Wahrung berechtigter Interessen und Unterlassungsklage. LZ. 1916, 997.

Rosenthal: Die sog. „wiederherstellende" Unterlassungsklage. LZ. 1921, 741.

Rosenthal: Die Abwehrklage gegen den Geschäftsinhaber und seine Angestellten (Beauftragten). Recht 1911, 252.

Rosenthal: Die Unterlassungsklage und der 6. Zivilsenat des Reichsgerichts. JW. 1925, 575.

Rosenthal: Unterlassungsklage, öffentliche Strafandrohung und Wiederholungsgefahr. JW. 1915, 299.

Rosenthal: Der Anspruch auf Widerruf. HansRZ. 1917/18, 380.

Rotering: Schadensersatzverbindlichkeit und Strafe. ArchBürgR. 33, 45.

Salinger: Die Unterlassungsklage nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Gruch. 64, 263.

Sauer: Die Ehre und ihre Verletzung. Abhandlungen des Kriminalistischen Instituts an der Universität Berlin. 3. Folge. II. Bd. 1. Heft.

Schmidt: Der Einfluß des Bürgerlichen Gesetzbuches auf das Strafrecht. DJZ. 1900, 146.

Stenglein: Über das Verlangen einer Buße nach deutschem Reichsstrafrechte. GerS. 24, 325.

Stephan: Die Unterlassungsklage. München 1908.

v. Tuhr: Der 82. Band der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. DJZ. 1914, 334.

v. Tuhr: Naturalherstellung und Geldersatz. JherJ. 46, 39.

von Wächter: Die Buße bei Beleidigungen und Körperverletzungen. Leipzig 1874.

von Weinrich: Die Haftpflicht wegen Körperverletzung und Tötung eines Menschen nach den im Deutschen Reiche geltenden Rechten. Straßburg 1883.

C) Materialien.

Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Bd. II. Amtl. Ausgabe. 1888. Berlin und Leipzig.

Mugdan: Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. II. Bd. Berlin 1899.

Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuches. Im Auftrage des Reichsjustizamts bearbeitet von Achilles, Gebhard, Spahn. Bd. I. Berlin 1897. Bd. II. Berlin 1898. Bd. VI. Berlin 1899.

§ 1.

Allgemeines.

Diese Abhandlung will den Inhalt der Beleidigungsansprüche aus dem BGB. erörtern. Hierbei ist in erster Linie daran gedacht, inwieweit gegenüber den **ideellen** (nicht auf das Vermögen sich auswirkenden) Schädigungen einer Ehrenkränkung zivilrechtliche Ansprüche gegeben sind. Und zwar soll nicht nur der Ausgleich bereits erfolgter immaterieller Beeinträchtigungen seinem Inhalte nach besprochen werden. Vielmehr soll auch davon die Rede sein, ob und inwieweit die Möglichkeit besteht, erst zu erwartende, drohende Ehrverletzungen von sich abzuwehren.

1.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche als materiell-rechtliche Grundlage für einen Anspruch wegen begangener Beleidigungen dienen können, sind dem 25. Titel des BGB., dem Kapitel der unerlaubten Handlungen, zu entnehmen. Von diesen Vorschriften kommen für einen Ehrenschutz in Betracht die §§ 824, 825, 826 und § 823, II BGB. i. V. m. den §§ 185 bis 187 StBG. Nicht verwendbar für die Begründung eines zivilrechtlichen Beleidigungsanspruchs ist dagegen der Abs. I des § 823 BGB., und zwar aus folgenden Gründen: Da die Ehre bei den besonders aufgezählten Lebensgütern des Abs. I nicht mitangeführt ist, kann sie den Schutz dieses Absatzes nur dann genießen, wenn sie unter die dort ebenfalls bezeichneten sonstigen Rechte fällt. Als „sonstiges Recht" nach Maßgabe des § 823, I BGB. sind aber nur diejenigen Rechte zu verstehen, die mit dem im Text vorausgehenden „Eigentum" darin übereinstimmen, daß sie ein subjektives, gegen jedermann geschütztes Recht darstellen[1]). In unserer Rechtsordnung ist jedoch „ein allgemeines, die gesamte Betätigung, Erhaltung und Bezeichnung der Individualität umfassendes Persönlichkeitsrecht" nicht als subjektives Recht anerkannt worden[2]). Alsdann ist auch die Ehre ihrem rechtlichen Wesen nach kein wirkliches, andere ausschließendes

[1]) Staudinger § 823, II, A. 2, e α; Soergel § 823, 7; RGZ. 57, 353; 82, 206.

[2]) Planck § 823, B. II. 1, f β.

Recht, das alle Personen bindet und von jedermann beachtet werden muß. Sie ist vielmehr lediglich ein mit der Persönlichkeit verbundenes Lebensgut, das allein beim Vorliegen bestimmter Deliktstatbestände rechtlich geschützt ist. Hiernach gehört die Ehre nicht zu den im § 823, I BGB. bezeichneten sonstigen Rechten[3]). Die gegenteilige Auffassung, welche die Ehre zu einem subjektiven Recht erheben und in den Kreis der durch Abs. I § 823 BGB. geschützten absoluten Rechtsgüter hineinziehen will[4]), steht außerdem in einem nicht zu lösenden Widerspruch zu den §§ 824, 825 BGB., deren besonderer, weniger weitgehender Schutz sich erübrigen würde, wenn die Ehre als solche bereits durch § 823, I BGB. geschützt wäre[5]).

Der aus einer unerlaubten Handlung — gleichviel, ob diese gegen die Person oder gegen das Vermögen gerichtet war — fließende Anspruch verpflichtet den Verletzer zum Ersatz des durch sein Verhalten entstehenden Schadens. Unter Schaden ist nicht bloß die Vernichtung oder Minderung eines wirtschaftlichen Rechtsgutes, sondern im weitesten Sinne auch jede andere Einbuße zu verstehen, die der Ersatzberechtigte an seinen Lebensgütern erleidet[6]). Mithin: wird die Ehre, eines der wichtigsten Lebensgüter, die an eine Person gebunden sind, beeinträchtigt, so ist dem Verletzten nicht nur ein entstehender vermögensrechtlicher, sondern auch der stets eintretende ideelle Schaden zu ersetzen.

In welcher Weise und in welchem Umfange dieser Ersatzpflicht durch den Verletzer zu genügen ist, regelt sich nach den §§ 249 ff BGB. Hiernach ist oberster Grundsatz die Naturalherstellung, d. h. der Schuldner hat denjenigen Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre (§ 249 BGB.). Erst soweit dieses nicht möglich oder zur Entschädigung des Gläubigers nicht genügend ist, also subsidiär, muß Geldersatz geleistet werden (§ 251 BGB.)[7]). Für ideelle Schädigung kann allerdings nach § 253 BGB. Ersatz in Geld nur in den gesetzlich bestimmten Fällen (das sind die der §§ 847, 1300 BGB.) verlangt werden. Damit wird aber nicht die

[3]) So auch herrschende Meinung, vgl. RGZ. 51, 369; 60, 1; Rath, Diss. S. 19.

[4]) So z. B. Dernburg in JW. 05, 161 ff; Kuhlenbeck in Recht 07, 482 ff.

[5]) Vgl. Oertmann § 823, 1, der außerdem auf die Entstehungsgeschichte verweist (Prot. II. S. 573); ebenso v. Staudinger, § 824, 2.

[6]) Staudinger, Vorb. zu §§ 249—255, 1; Enneccerus § 10; Planck § 249, 2 u. § 823, B, IV. 1 a; Leonhard § 58 S. 136; Mot. II, 21; Protokolle I. S. 296, 298; RGZ. 94, 3.

[7]) v. Tuhr, II, 2 § 88 zu V. S. 470 ff; Planck § 249, 3.

Grundregel des § 249 BGB. ausgeschlossen. Soweit daher eine Wiederherstellung des früheren Zustandes bei immateriellen Schäden auf andere Weise als durch Geldersatz möglich erscheint, kann diese auf Grund der allgemeinen Restitutionspflicht des § 249, Satz 1 BGB. verlangt werden, ohne daß dem die Bestimmung des § 253 BGB. entgegensteht[8]).

Für den Ersatz eines Nichtvermögensschadens gilt also im allgemeinen nur das Prinzip der Naturalherstellung gemäß § 249, Satz 1 BGB. Die anderweitigen allgemeinen Vorschriften, die unter gewissen Voraussetzungen einen Geldersatz vorsehen, sind dagegen von der Anwendung auf Nichtvermögensschaden[9]) durch den § 253 BGB. ausgeschlossen[10]). Daher läßt sich ein Geldanspruch für ideelle Schädigungen auch nicht aus § 251, II BGB. begründen, demzufolge der Ersatzpflichtige den Gläubiger in Geld entschädigen kann, wenn die Herstellung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist. Ebenso können nicht die §§ 842, 843, 847 BGB. zur Begründung eines in Geld zu leistenden Ersatzes für immaterielle Schäden einer Ehrverletzung herangezogen werden. Der § 842 BGB. bringt eine Sonderregelung für bestimmte Deliktstatbestände. Er stellt den Umfang der Ersatzpflicht wegen einer gegen die Person gerichteten unerlaubten Handlung klar und erstreckt sich nur auf den Vermögensschaden[11]). Der § 843 BGB. spricht lediglich von Schaden „infolge einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit"; er hat außerdem gleichfalls nur Vermögensschaden im Auge[12]). Und was den § 847 BGB. anbetrifft, so gibt auch dieser bloß in bestimmten Fällen[13]) einer unerlaubten Handlung dem Verletzten die Befugnis, auch wegen eines immateriellen Schadens Geldentschädigung zu verlangen[14]). Eine Ausdehnung dieser Bestimmung auf andere unerlaubte Handlungen, wie z. B. die Ehrverletzung, ist nicht angängig, da es sich bei dem § 847 BGB. um eine Ausnahmevorschrift handelt. Man mag die Einschränkung des § 847 BGB. bedauern[15]), jedenfalls ist Tatsache, daß gegenüber den ideellen

[8]) Staudinger § 249, 3 und § 824, 7, a; Oertmann § 253, 1 a; Leonhard § 19 S. 51 und § 89 S. 200; Kuhlenbeck im Recht 1907 S. 482 ff; RGRK. § 253, 1.

[9]) Bis auf die gesetzlich zulässigen Ausnahmen der §§ 847, 1300 BGB.

[10]) So Planck § 847, 1.

[11]) Oertmann § 842, 3; Fritsche, Diss. S. 15.

[12]) Planck § 843.

[13]) In den Fällen der Körperverletzung, Gesundheitsschädigung, Freiheitsentziehung und bei gewissen Sittlichkeitsdelikten.

[14]) RGZ. 65, 21.

[15]) So z. B. Staudinger, Vorb. §§ 249—255, II.

Schädigungen einer Ehrverletzung Geldersatz nicht gefordert werden kann. Andererseits bildet aber, wie festgestellt, der § 253 BGB. keinen Hinderungsgrund für eine Schadensersatzklage, die das Ziel verfolgt, die ideell sich auswirkenden Schädigungen einer Ehrverletzung auf dem Wege der Naturalherstellung zu beseitigen. Solche Ansprüche bezeichnet man zweckmäßig als **Beseitigungs- oder Wiederherstellungsklagen.** Ihre einzelnen Voraussetzungen und ihr näherer Inhalt sind in einem besonderen Kapitel zu erörtern.

2.

Sodann soll in dieser Abhandlung davon die Rede sein, ob die Möglichkeit besteht, zukünftigen ehrenkränkenden Handlungen vorzubeugen — gleichgültig, ob diese geeignet sind, eine ideelle oder materielle Schädigung des Bedrohten herbeizuführen. Eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung, die einen derartigen Abwehranspruch gegenüber Ehrverletzungen vorsieht, enthält das BGB. nicht. Dennoch könnte er bei entsprechender Anwendung ähnlicher Gesetzesvorschriften begründet sein. Diese Erwägung führt auf das Gebiet der vom Reichsgericht entwickelten erweiterten **Unterlassungsklage.** Sie ist ein Thema, um das seit langem von den Juristen mit bisweilen ungewöhnlicher Härte gestritten wird. In der Frage: Unterlassungsanspruch oder nicht, und wenn ja, unter welchen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen, gibt es wohl nichts, was nicht auf das heftigste angegriffen wäre, und die Kritiken über den Wert oder Unwert dieses durch richterliche Rechtsbildung geschaffenen Instituts gehen zum Teil so diametral auseinander, daß die einen sie als unbegründet und zu weitgehend ablehnen[16]), während sie andere als eine organische Fortentwicklung unseres Rechts begrüßen, sie als einen Triumph zweckentsprechender Rechtsverfolgung bezeichnen und über die von dem Reichsgericht gesteckten Ziele noch weit hinausgehen wollen[17]).

Der um die Unterlassungsklage entstandene Streit ist eine Folge der in wirtschaftlicher und rechtsethischer Hinsicht nicht zu Unrecht bedauerten Tatsache[18]), daß in unserer Zivilrechtspflege der schadenverhütende Standpunkt gegenüber dem schadenausgleichenden stark in den Hintergrund tritt. Daß aber der Streit so umfassende Formen

[16]) Staudinger, Vorb. unerlaubte Handlungen, VII. E. 2; Salinger in Gruch. 64, 263 ff; Lau in Gruch. 47, 497 ff; Oertmann, Vorb. unerlaubte Handlungen 4.

[17]) Rosenthal, WettbewGes. S. 77 zu a; Jung in JherJ. 69, 140 Anm. 1; Lehmann in JW. 1919, 721 Nr. 8, Anm.: „Ein Markstein auf dem Wege richterlicher Rechtsfortbildung".

[18]) Flad in JherJ. 70, 338.

annehmen konnte, findet seine Erklärung nicht zuletzt darin, daß man auf Unterlassung gerichtete Ansprüche verschiedensten Ursprungs und verschiedensten Inhalts in ein und derselben Weise (eben ihrem Ziele, statt dem Rechtsgrunde nach) bezeichnete, nämlich schlechthin als Unterlassungsklagen[19]). Wie verwirrend diese Verkuppelung sich ausgewirkt hat, charakterisiert die RG.-Entscheidung in LZ. 1919, 1015 (= JW. 1919, 993, Nr. 3), wo eingangs festgestellt wird, daß die erhobene Klage sich als Schadensersatzklage aus unerlaubter Handlung darstellt, gerichtet auf die Wiederherstellung des verletzten Rechtsgutes der Ehre, und wo dann nachher die Voraussetzungen der vorbeugenden Unterlassungsklage geprüft werden. Hier soll daher im bewußten Gegensatz zu der oben erwähnten Beseitigungs- und Wiederherstellungsklage, die begangene Rechtsverletzungen wieder gut machen will, der terminus technicus „Unterlassungsklage" stets nur in dem Sinne verstanden werden, daß es sich um Ansprüche handelt, die den Zweck verfolgen, künftige Rechtsverletzungen abzuwehren.

§ 2.
Unterlassungsklage.

Das Gesetz selbst enthält keinen allgemeinen Unterlassungsanspruch. Ausdrücklich gewährt wird eine Unterlassungsklage lediglich zum Schutze einzelner absoluter Rechte. Es sind dies im BGB. vornehmlich das Namensrecht (§ 12), der Besitz (§ 862), das Eigentum (§ 1004). Der vorbeugende Rechtsschutz hat jedoch über die im Gesetz geregelten Fälle hinaus bei sämtlichen absoluten Rechten Anwendung zu finden. Denn die Gewährung eines Ausschlußrechts an jemanden enthält das allgemeine Verbot an dessen Mitmenschen, ihn zu stören und durch Eingriffe zu schädigen. Es ist daher gesetzgeberisches Prinzip, schechthin alle gegen jedermann geschützten Rechte vor zukünftigen Eingriffen zu bewahren. Wenn sich demgegenüber eine entsprechende gesetzliche Regelung nur bei vereinzelten absoluten Rechten findet, so bedeutet das nicht, daß nur diese den vorbeugenden Rechtsschutz genießen sollen, vielmehr ist die gegebene Einzelnormierung nur ein jeweils besonders betonter Ausdruck des oben dargelegten Prinzips. Insoweit haben wir es unmittelbar mit der actio **negatoria** zu tun.

Die vorbeugende Unterlassungsklage ist durch das Reichsgericht in weitgehender Rechtsanalogie von den absoluten

[19]) Vgl. Krückmann in JW. 1922, 591 Nr. 3 Anm.

Rechten auf alle in den §§ 823 ff BGB. geschützten Rechtsgüter, auch soweit sie kein absolutes Recht darstellen, ausgedehnt worden (erweiterte oder **quasinegatorische** Unterlassungsklage)[1]). Veranlassung dazu gibt ein unverkennbares praktisches Bedürfnis; dies hat auch in der Literatur unbeschränkte Anerkennung gefunden, wenngleich nicht überall in dem von dem Reichsgericht behaupteten Umfange[2]). Damit werden jedoch die im 25. Titel des BGB. aufgeführten Rechtsgüter und Interessen den absoluten Rechten nicht gleichgestellt, nicht als solche anerkannt[3]), sondern ihnen nur angenähert: sie sollen lediglich denselben vorbeugenden Rechtsschutz wie die Ausschlußrechte genießen[4]). Demgemäß ist die Zulässigkeit der erweiterten Unterlassungsklage an die rechtlichen Voraussetzungen der in den §§ 12, 862, 1004 BGB. aufgestellten Erfordernisse zu binden und auch gebunden worden. Die Erweiterung durch das RG. besteht also darin, daß es den vorbeugenden Rechtsschutz der absoluten Rechte auch auf alle vom Gesetz durch die Vorschriften des 25. Titels geschützten Lebensgüter und Interessen rein persönlichen Charakters ausgedehnt hat[5]). Nur insofern stellt die actio quasi negatoria sich als eine Ergänzung der Schadensersatzklage dar, nur insofern ist sie eine Klage wegen (nicht aus!) unerlaubter Handlung. Das Reichsgericht rechtfertigt die Gewährung dieses erweiterten, quasinegatorischen Klageschutzes damit, daß eine zum Schadensersatz verpflichtende Norm gleichzeitig das Verbot enthält,

[1]) RGZ. 82, 59 ff (62) „Sie muß an sich auch Platz greifen, wo es sich um den durch ein Schutzgesetz im Sinne des § 823, II vermittelten Schutz eines Rechtsgutes handelt."

[2]) Enneccerus-Lehmann § 242 I. 2; Planck § 823 B. IV. 2; v. Tuhr I § 6 S. 153 ff; Lau in Gruch. 47, 508; Salinger in Gruch. 64, 271, 279; Flad in JherJ. 70, 347.

[3]) Lehmann, der dieses tut, leitet aus § 823, I BGB. ein „allgemeines Persönlichkeitsrecht" ab (S. 128). Eltzbacher und Hellwig operieren mit einer „allgemeinen Unterlassungsklage". Eltzbacher folgert die allgemeine Unterlassungsklage teils unmittelbar, teils mittelbar aus der gesamten Rechtsordnung (S. 112, 118). Hellwig beruft sich auf § 259 ZPO. (System I, § 104, II). Die Ausführungen dieser Schriftsteller sind aber schon wiederholt in schlagender Weise widerlegt worden. Gegen eine solche allgemeine Unterlassungsklage v. Staudinger § 249, 2 e a; Oertmann in DJZ. 1904, 616 ff; Lippmann in SeuffBl. 1910 125 ff; vgl. auch die eingehenden Ausführungen Flads in JherJ. 70, 350 ff. Im übrigen mag das allgemeine Persönlichkeitsrecht zwar ein erstrebenswertes Ziel sein, jedoch nach geltendem Recht wird die Persönlichkeit nicht allgemein geschützt.

[4]) Flad in JherJ. 70, 367: „Alles dies, ohne den in Frage kommenden Rechtsgütern den Charakter subjektiver oder gar absoluter Rechte zuzuerkennen."

[5]) Vgl. RGRKomm. Vorb. Unerlaubte Handlungen zu 6 III a.

solche schadenstiftenden Handlungen vorzunehmen. „Indem das BGB.", äußert sich Planck, „an die schuldhaft widerrechtliche Schädigung die Schadensersatzpflicht anknüpft, gibt es zu erkennen, daß jene verboten, eine ‚unerlaubte Handlung' ist — gleich wie der störende oder schädigende Eingriff in ein absolutes Recht."[6]) Hiernach beruht der Kern der reichsgerichtlichen Fortbildung darin, daß es in Anerkennung eines Verkehrsbedürfnisses aus dieser Unterlassungspflicht einen Unterlassungsanspruch, die Befugnis des Geschützten, selbst die Unterlassung vom Verpflichteten zu fordern, entwickelt hat.

Die erste Entscheidung des RG. nach Inkrafttreten des BGB., im Jahre 1901, RGZ. 48, 114 (nach einem australischen Hafen Brisbane-Fall genannt) bringt noch eine falsche Begründung. Sie stützt die erweiterte Unterlassungsklage allein auf die §§ 823 ff BGB., bindet sie demzufolge auch an die sämtlichen Voraussetzungen deliktischer Ansprüche, insbesondere an das subjektive Verschulden[7]). „Ob für die rechtliche Konstruktion eines Unterlassungsanspruchs die Analogie der negatorischen Klage zu verwerten sei", ist hier dahingestellt geblieben, nicht aber, wie Salinger in Gruch. 64, 265 behauptet, ausdrücklich abgelehnt worden. Von der gleichen unzutreffenden Begründung wie RGZ. 48, 114 geht das Erkenntnis RGZ. 53, 400 aus. Das Urteil RGZ. 56, 271 ff, das bisweilen als weiteres Beispiel einer deliktischen vorbeugenden Unterlassungsklage zitiert wird, betrifft einen Fall der Zurücknahme schädigender Kundgebungen (vgl. S. 286), gehört also nicht hierher.

Die entscheidende Wendung bringt die Entscheidung Bd. 60 S. 6 ff (6. ZS.). Hier wird unmißverständlich ausgesprochen, daß der Unterlassungsanspruch seine gesetzliche Grundlage in der analogen Anwendung der Vorschriften der §§ 12, 862, 1004 als actio quasi negatoria findet. Im übrigen sind in dieser Entscheidung entsprechend der actio negatoria bereits sämtliche an eine solche Klage zu stellenden Anforderungen besprochen. Es werden hier folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Jeder auch nur objektiv rechtswidrige Eingriff in ein vom Gesetz geschütztes Gut berechtigt zu einer Klage auf Unterlassung, wenn

2. Wiederholungsgefahr vorliegt,

3. wird behauptet, daß die Unterlassungsklage nicht ausgeschlossen werde gegenüber Handlungen in Wahrnehmung berechtigter Interessen.

[6]) So zu § 823 B. IV 2.

[7]) Daher als deliktische Unterlassungsklage bezeichnet worden. So z. B. Enneccerus-Lehmann, § 242, 1, 2; Rosenthal, Wettbewerbsgesetz S. 21.

Diese Grundsätze hat das Reichsgericht in den folgenden Urteilen RGZ. 61, 366; 78, 212; 82, 59; 88, 130; 109, 272; 115, 416; 116, 151 unverändert aufrechterhalten. Wir wollen ihre Berechtigung nun prüfen:

Daß ein gegenständlich widerrechtlicher Eingriff für die Begründung der quasi-negatorischen Unterlassungsklage ausreicht, ist bei der nunmehr vom RG. anerkannten Auffassung, in welcher es der Rechtsähnlichkeit der negatorischen Ansprüche gefolgt ist, ohne weiteres klar. Dann setzt aber die quasi-negatorische Unterlassungsklage auch keinen Vermögensschaden voraus[8]). Der Einwand, daß bei den hier gewährten Klagen ein Anspruch aus unerlaubter Handlung in Rede stehe, demnach auch ein subjektives Verschulden gefordert werden müsse, ist nicht stichhaltig: die quasi-negatorische Unterlassungsklage ist ausschließlich der abwehrenden Eigentumsklage (§ 1004 BGB.) nachgebildet, und diese erfordert in allen ihren Fällen nur eine objektiv rechtswidrige Beeinträchtigung.

Weiter ist die quasi-negatorische Unterlassungsklage nur begründet, wenn die „Besorgnis weiterer Beeinträchtigungen" besteht[9]). Und zwar muß diese Wiederholungsgefahr noch am Schlusse der dem Erkenntnis voraufgehenden mündlichen Verhandlung vorliegen. Ob eine Wiederholungsgefahr gegeben ist oder nicht, ist keine Rechts-, sondern eine Tatfrage und entscheidet sich nach den Umständen des einzelnen Falles[10]). Eine bloß abstrakte Möglichkeit der Wiederholung reicht zwar zur Begründung dieser Voraussetzung nicht aus. Vielmehr muß zu der Besorgnis, daß die verletzende Handlung wiederholt werde, ein ernstlicher Anlaß gegeben sein, „eine auf Tatsachen sich stützende Wahrscheinlichkeit oder naheliegende Möglichkeit der Wiederholung des Eingriffs" (RGZ. 78, 212). Daß bereits Störungen tatsächlich vorgekommen sind, ist für die Feststellung der Wiederholungsgefahr weder erforderlich noch ausreichend[11]). Grundsätzlich wird allerdings eine bereits erfolgte Beeinträchtigung zu verlangen sein. „Andererseits kann auch schon die Drohung mit dem Eingriff in ein geschütztes Rechtsgut (oder Recht) nach Umständen eine so erhebliche Störung des Rechtsfriedens darstellen, daß darin ein widerrechtlicher Eingriff im Sinne des für die Gewährung der vorbeugenden Unterlassungsklage zu Erfordernden gefunden werden kann." RGZ. 101, 335 ff

[8]) Vgl. RGRK. § 1004, 1.

[9]) RGZ. 82, 59; 98, 36 ff (40 m. Anf.); RGZ. 105, 4.

[10]) Warn. E. 1913 Nr. 320; Staudinger § 1004 1. a.

[11]) Rosenthal, WettbewG. S. 52.

will deshalb die vorbeugende Unterlassungsklage bereits dem drohenden erstmaligen Angriff gegenüber gewähren. Mag eine so weitherzige Ausdehnung der besprochenen Rechtsschutzvoraussetzung bei der actio negatoria („weiterer"!) ihre Bedenken haben, für die auf Analogiebildung beruhenden Unterlassungsklagen wird man der reichsgerichtlichen Interpretation die Anerkennung nicht zu versagen brauchen, wenn diese den durch sie zu verfolgenden Rechtsverletzungen in wirklich erfolgreicher Weise vorbeugen sollen[12]).

In seiner grundlegenden Entscheidung RGZ. 60, 6 sowie auch in dem kurz darauf folgenden Urteil RGZ. 61, 366 hat der 6. Zivilsenat den Grundsatz ausgesprochen, die Unterlassungsklage werde nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Beleidiger in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt hat. (In der Entscheidung 60, 6 wird sogar erwogen, ob nicht anzunehmen sei, daß infolge der Wahrnehmung berechtigter Interessen nur die Schadensersatzpflicht wegfalle, daß aber trotzdem eine unerlaubte Handlung vorliege. M. a. W.: bei Wahrnehmung berechtigter Interessen liegt subjektiv und objektiv eine unerlaubte Handlung vor, jedoch mit der Einschränkung, daß sie nicht schadensersatzpflichtig macht.) Eine Begründung dieses schwerwiegenden Grundsatzes ist reichsgerichtlicherseits unterblieben, aber gerade in diesem Punkt ist sie besonders notwendig. Denn sobald die verletzende Kundgebung zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht wird, ist sie in den seltensten Fällen straf- oder zivilrechtlich verfolgbar. Insbesondere die vorhandenen deliktischen Gesetzesbestimmungen bieten dem Geschädigten kaum eine Möglichkeit, gegen den Verletzer vorzugehen (§ 824, II, 823, II BGB. i. V. m. §§ 185—193 StGB.). Soll aber die quasi-negatorische Unterlassungsklage ihren Zweck erfüllen, so müßte sie gerade in diesen Fällen dem Verletzten als Handhabe gegeben sein, um die Unwahrheit der gegen ihn behaupteten Tatsachen gerichtlich feststellen zu lassen[13]). Aus seiner die Wahrnehmung berechtigter Interessen schlechthin ausschaltenden Rechtsprechung sind dann dem 6. Senat späterhin auch Bedenken erwachsen: In RGZ. 78, 215 bemerkt er, daß dieser Grundsatz nicht schrankenlos angewandt werden dürfe. Schließlich wird in RG. 95, 339 (= JW. 1919, 721 Nr. 8) ganz allgemein erklärt, daß die Wahrnehmung berechtigter Interessen auch für die vorbeugende Unterlassungsklage „nicht an sich gleichgültig" sein könne, wenn diese auf Grund der §§ 185, 186 StGB. i. V. m. § 823, II BGB. auf Grund

[12]) Beachte auch R. G. R. K. § 1004, 7a.

[13]) Vgl. Salinger in Gruch. 64, 281.

eines widerrechtlichen Angriffes gegen die Ehre des Klägers erhoben werde. Sei diese festgestellt, so fehle es an dem Tatbestand der unerlaubten Handlung auch gegenständlich.

Um die Frage zu klären, ist es notwendig, sich mit der strafrechtlich-dogmatischen Seite der berechtigten Interessenwahrnehmung, mit dem § 193 StGB. zu beschäftigen.

Selbstverständliche Voraussetzung für die Strafbarkeit einer Beleidigung, wie allgemein jeder tatbestandmäßigen Unrechtshandlung, ist deren Rechtswidrigkeit sowie Verantwortlichkeit des Täters für den eingetretenen Erfolg. An einem dieser Elemente oder beiden fehlt es (§ 193 StGB.: „sind nur insofern strafbar"), wenn der Täter bei seiner Äußerung in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt hat, es sei denn, daß aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, die Beleidigungsabsicht hervorgeht. Die im Strafgesetz enthaltenen rechtlichen Erlaubnisse, welche die Gebote und Verbote des Charakters der Strafbarkeit entkleiden, hat die Theorie in drei Gruppen eingeteilt. Man unterscheidet: Rechtfertigungsgründe, persönliche Strafausschließungsgründe und Schuldausschließungsgründe. Darüber, in welche dieser drei Gruppen die Wahrnehmung berechtigter Interessen einzureihen ist, gehen die Meinungen der strafrechtlichen Schriftsteller völlig auseinander. Rechtfertigungsgründe sind solche, die bereits die Rechtswidrigkeit einer Handlung verneinen und damit die Rechtmäßigkeit derselben von vornherein bejahen (§ 53 StGB.). Demgegenüber lassen die persönlichen Strafausschließungsgründe den inneren und äußeren Tatbestand einer Straftat voll bestehen, aber sie verhindern wegen der Persönlichkeit des Täters — und nur diesem gegenüber — die Entstehung eines Strafanspruchs als Folge der Zuwiderhandlung (JGG.; bestritten). Die Schuldausschließungsgründe wiederum lassen die Rechtswidrigkeit der Handlung bestehen, schließen aber eine Schuld bei der Zuwiderhandlung aus (§ 51 StGB.). Vorherrschend war und ist der Standpunkt, daß die berechtigte Interessenwahrnehmung einen Rechtfertigungsgrund darstellt[14]). Aber auch die Ansicht, daß es bei den Fällen des § 193 StGB. sich um Schuldausschließungs-[15]) oder um persönliche Strafausschlie-

[14]) So beispielsweise Frank § 193, 1; Kohlrausch § 193; v. Olshausen § 193, 1; Ebermayer bei Einl. A. III und zu § 193, 1; RGSt. 59, 414: „Voraussetzung der Bestrafung einer Beleidigung ist ihre Rechtswidrigkeit, an der es fehlt, wenn der Täter bei seiner Kundgebung in Wahrnehmung berechtigter Interessen handelt."

[15]) Kern, Abhandlung S. 66; Liepmann S. 385 Anm. 1. Gegen Kern u. Liepmann Frank bei § 193, 1; Frank erkennt jedoch in gewissem Umfange die sachliche Berechtigung der Kern-Liepmann'schen Auffassung

ßungsgründe handelt, findet man vertreten. Den Weg zu dem nunmehr auch vom Reichsgericht in ständiger neuerer Rechtsprechung bei der Wahrnehmung berechtigter Interessen eingenommenen Standpunkt der „Interessenkollision" hat von Olshausen gewiesen. Dieser mißt zwar ebenfalls der Wahrung berechtigter Interessen eine auch die Rechtswidrigkeit ausschließende Kraft bei, erkennt sie also als einen Rechtfertigungsgrund an. Er stellt aber diesen strafbefreienden Umstand aus den übrigen Fällen des § 193 insofern heraus, als er von ihm sagt: „Dem Interesse, das durch § 193 geschützt werden soll, steht das Interesse des anderen gegenüber, in seiner Ehre nicht gekränkt zu werden, und es handelt sich letzten Endes um eine Abwägung dieser Interessen gegeneinander, um eine Interessenkollision, oder — was sachlich hiermit im wesentlichen zusammenfällt — um Berücksichtigung eines Notstandes."[16]) Die Erwägung von Olshausen, die im Schrifttum ständig an Boden gewonnen hat, verdient durchaus Beifall. Auch Frank hat sich ihr angeschlossen[17]). In der Tat liegt hier ein übergesetzlicher Notstandsfall vor. Lassen sich doch gewisse Interessen oder Rechte unter Umständen nicht anders wahrnehmen, als durch Verletzung fremder Ehre. Jede rechtswidrige Handlung stellt sich als ein Angriff auf die im Interesse des Einzelnen oder der Gesamtheit durch gesetzliche Normen geschützten Rechtsgüter dar. Aber auch „durch die sorgfältigste Abgrenzung der Lebensinteressen, die durch den ihnen gewährten Rechtsschutz zu Rechtsgütern erhoben werden, kann der Widerstreit der Interessen, die Kollision der Rechtsgüter, nicht völlig ausgeschlossen werden."[18]) Die Vorschrift des § 193 löst diesen Widerstreit für die Fälle ehrenkränkender Kundgebungen. Sie erkennt die Zwangslage, den Notstand des Verletzers an, indem sie erklärt, es könne ihm nicht zugemutet werden, die

---

dadurch an, daß er erklärt, „an sich" wäre für einen Teil der vom Gesetz in § 193 erwähnten Fälle die Ansicht vertretbar, daß sie nicht die Rechtswidrigkeit, sondern nur die Schuld ausschließen. Frank's gegenteilige Meinung beruht lediglich auf stellungssystematischen Gesichtspunkten.

[16]) v. Olshausen § 193, 6.

[17]) Frank § 193, III, 1 a. Vor den §§ 51 ff spricht Frank unter III. Rechtfertigungsgründe auch über die Frage der Pflichtenkollision. Er stellt hier den Begriff des subjektiven Rechtfertigungsgrundes auf. Frank versteht diesen Begriff in dem Sinne, daß allein für die Person des Täters die betreffende Handlung rechtmäßig sei. Ähnlich RG. in JW. 1930, 228 Nr. 18. Für die v. Olshausen'sche Auffassung der Interessenabwägung auch Meyer-Allfeld, S. 373 Nr. 33, Sauer, Ehre S. 195, 196, 213, 220 ff; Baltin Diss. S. 62/63.

[18]) v. Liszt, Lehrb. § 32, A.

Verfolgung seines Interesses mit Rücksicht auf die Interessen des Verletzten preiszugeben; seine Beleidigung soll also nicht strafbar sein, wenn sie in Ausübung eines Rechts oder in Wahrnehmung berechtigter Interessen erfolgt, welche neben oder über dem Rechte auf Achtung der Person stehen. In der somit erforderlichen Begriffsbestimmung des Notstandes (im weiteren Sinne) herrscht wiederum Meinungsverschiedenheit. Auch hier wird behauptet: Rechtfertigungsgrund, persönlicher Strafausschließungsgrund, Schuldausschließungsgrund. Für den § 54 StGB., den hauptsächlichsten Fall des Notstandes, ist die Auffassung herrschend, daß er ein Schuldausschließungsgrund im engeren Sinne sei[19]). Zu diesem Standpunkt hat sich neuerdings auch das Reichsgericht in Strafsachen bekannt[20]). In der Entscheidung RGSt. 57, 268 schwankt es noch zwischen Schuldausschließungs- und Rechtfertigungsgrund. Gleichzeitig wird festgestellt, daß auf keinen Fall ein bloß persönlicher Strafausschließungsgrund vorliege[21]). In der sehr eingehenden Entscheidung RGSt. 61, 242 ff wird dann für den § 54 StGB. ausgesprochen, daß der Notstand lediglich als Entschuldigungsgrund zu erachten sei, und daß in Lebenslagen, in welchen eine den äußeren Tatbestand einer Verbrechensform erfüllende Handlung das einzige Mittel ist, um ein Rechtsgut zu schützen, der Grundsatz der Güterabwägung (Interessenkollision) entscheidenden Ausschlag gebe. In den Urteilen RGSt. 62, 83; 63, 92; 63, 202; 64, 10 ist der Gedanke der Interessenkollision ausdrücklich auf den § 193 StGB. angewandt worden. Danach rechtfertigt sich in Übereinstimmung mit der reichsgerichtlichen Judikatur, wenigstens soweit sie den Grundsatz des Notstandes und der Güterabwägung in den Vordergrund der Betrachtungen rückt, die Schlußfolgerung: Die Wahrnehmung berechtigter Interessen, ein Notstandsfall, e n t s c h u l d i g t den Beleidiger, aber deshalb bleibt die Tat als solche trotzdem rechtswidrig[22]). Denn jede tatbestandsmäßige Beleidigung bleibt trotz Verfolgung schutzwürdiger Interessen als

[19]) So z. B. v. Liszt § 34, I, 3, γ; Frank § 52, III und § 54, III; v. Olshausen § 54, 3. Gleichzeitig weist v. Olshausen auf die Ansicht hin, welche sich dahin richtet, daß § 54 zwei verschiedene Gründe in sich vereinigt, „nämlich einen Rechtfertigungsgrund, wenn der Täter das bedrängte höherwertige Gut auf Kosten eines minderwertigen Gutes rettet, dagegen einen Schuldausschließungsgrund, wenn dem Täter nicht zugemutet werden kann, daß er von dem Unternehmen der Rettung des bedrängten Gutes auf Kosten eines gleichwertigen oder höherwertigen Gutes abstehe."

[20]) Gegen diesen Standpunkt KG. in JW. 1930, 3001 Nr. 34.

[21]) Ähnlich RGSt. 60, 89.

[22]) Zustimmend Rosenthal, WettbewG. S. 37.

ehrenkränkende Tatsache[23]), als von der Rechtsordnung mißbilligte Unrechtshandlung bestehen, und nur die durch einen besonderen Zwang geschaffene Notlage läßt den Täter nicht schuldhaft erscheinen.

Für die in Rede stehenden erweiterten Abwehransprüche bedeutet dieses Ergebnis: auch wenn sich der Beleidiger auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen beruft, ist die vorbeugende Unterlassungsklage gegeben, da die bloß objektive Widerrechtlichkeit als ausreichende Voraussetzung (neben der Wiederholungsgefahr) anzusehen ist. Einer Einschränkung bedarf dieser Grundsatz nicht.

Folgt man dagegen der hier vertretenen Ansicht über die berechtigte Interessenwahrung als einem nur die Schuld ausschließenden Umstande nicht, ist man vielmehr der Meinung, daß sie einen auch die objektive Rechtswidrigkeit ausschließenden Rechtfertigungsgrund bildet[24]), so würden sich der reichsgerichtlichen Auffassung entgegen folgende Grundsätze ergeben: Die Wahrnehmung berechtigter Interessen nimmt der ehrenkränkenden Handlung den Charakter der Widerrechtlichkeit, schließt also grundsätzlich die Unterlassungsklage aus. Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht, wenn der Verletzte den Nachweis führen kann, daß die von dem Gegner behaupteten Tatsachen objektiv unwahr sind. Solchenfalls sind auch nach der hier abgelehnten Meinung die von dem Verletzer verfolgten Interessen keine „berechtigten", denn niemandem kann ein Recht zugesprochen werden, nachweislich unwahre Tatsachen von seinen Mitmenschen zu behaupten[25]). Handelt andererseits der Verletzer in Ausübung im öffentlichen Recht begründeter Rechte (z. B. dienstliche Äußerung von Beamten) oder in Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten (z. B. der Zeugnispflicht), so erfolgt seine Bekundung — sofern sie nach bestem Wissen geschieht — in Wahrnehmung berechtigter Interessen ohne Rücksicht darauf, ob die Tatsache anderweit bewiesen oder erweislich ist[26]). Sie kann also schon deshalb, weil nicht widerrechtlich, mit einem Unterlassungsanspruch nicht verfolgt werden. Ganz abgesehen davon wird in derartigen Fällen regelmäßig auch eine Wiederholungsgefahr nicht vorliegen[27], [28]).

[23]) Nämlich der, daß der Verletzte nicht seiner Lebensführung gemäß mit der zu beanspruchenden Achtung behandelt wurde.

[24]) So z. B. RGRK. Vorb. unerlaubte Handlungen zu 6, III, b; ferner Planck § 823, B. IV. 2 a, B. III. 3.

[25]) Im Ergebnis übereinstimmend: RG. JW. 1925, 1393 Nr. 23.

[26]) So RGZ. 78, 215; vgl. auch JW. 1912, 290 Nr. 11 und 587 Nr. 7.

[27]) RGZ. 88, 131; Rosenthal, WettbewG. S. 46.

[28]) Salinger, der sich mit beachtlichen Momenten gegen die vorbeugende Unterlassungsklage ausspricht, verlangt gegenüber der Be-

Es ist bereits gesagt worden, daß die quasi-negatorische Unterlassungsklage in Ermangelung einer ausdrücklichen Bestimmung im Gesetz geschaffen wurde, weil ein dringendes Verkehrsbedürfnis diesen Rechtsbehelf erforderte. Man glaubte jedoch bald zu erkennen, daß durch die vorgenommene umfassende Erweiterung eine nicht vorhergesehene, unnötige Fülle an Unterlassungsklagen heraufbeschworen sei, die zu einer unerwünschten Belästigung insbesondere der Tagespresse und der Geschäftswelt sich auszuwachsen drohte[29]). Es wurde daher der Versuch unternommen, die Zulässigkeit der Unterlassungsklage dadurch wieder zu begrenzen, daß man ihre Erhebung von der Darlegung eines „besonderen" Rechtsschutzbedürfnisses abhängig machte[30]), eine Regelung, die von allem, was an für und wider um die Unterlassungsklage geschrieben worden ist, wohl die heftigsten Auseinandersetzungen und den größten Widerspruch — auch bei sonst bedingungslosen Befürwortern der höchstrichterlichen Rechtsprechung — hervorgerufen hat. Selbst heute, wo die einschränkende Maßnahme wieder preisgegeben ist, will die Polemik über diese Frage nicht verstummen.

Das Erfordernis des besonderen Rechtsschutzbedürfnisses wird zum ersten Male aufgestellt in der Entscheidung RGZ. 77, 217 ff (6. Zivilsenat) — JW. 1911, 981. Hier wird ein Rechtsschutzbedürfnis dann nicht für vorliegend erachtet (S. 222), wenn die Handlung durch ein Strafgesetz unter öffentliche Strafe gestellt ist. Diese grundsätzliche Einschränkung wird in Bd. 82, 60 (6. Zivilsenat) auch auf diejenigen unerlaubten Handlungen ausgedehnt, die zwar unter öffentliche Strafe gestellt sind, bei denen aber die Strafverfolgung auf dem Privatklagewege vor sich geht. Hier wie da sollte die Unterlassungsklage nur dann statthaft sein, wenn der

---

hauptung oder Verbreitung von wahrheitswidrigen Tatsachen, die geeignet sind, einen anderen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder den Kredit eines anderen zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen, nach einem neuen § 824 a BGB. (Gruch. 64, 283), mit dessen Hilfe im Wege des Zivilprozesses die Unrichtigkeit der Tatsachen festgestellt werden kann. Auch Lau, der gleichfalls die Gedankengänge des RG. als aus der bestehenden Rechtsordnung unbegründet abweist, erklärt, daß die Ausgestaltung derartiger individualrechtlicher Ansprüche, wie die erweiterte Unterlassungsklage sie gewähre, in erster Linie dem Gesetzgeber obliege (Gruch. 47, 508).

[29]) Wirklich ernsthaft besteht diese Befürchtung wohl nur, wenn man eine allgemeine Unterlassungsklage anerkennen wollte.

[30]) Der Leitgedanke war: die auf ein besonderes Rechtsschutzbedürfnis gegründete Zulässigkeit der Unterlassungsklage muß ihrerseits wieder an dem Schutzbedürfnis selbst seine natürlichen Schranken finden.

Kläger ein besonderes Bedürfnis für einen privatrechtlichen Schutz im Einzelfall darlege[31]). In den Urteilen RGZ. 88, 129, (6. Zivilsenat) 91, 265 und 350 (6. Zivilsenat), 95, 268 (4. Zivilsenat), 95, 339 (6. Zivilsenat), 98, 36 (6. Zivilsenat)[32]) hat jene Judikatur ihre Fortsetzung gefunden. Allen gegen sie vom Schrifttum erhobenen Angriffen gegenüber ist der vormalige 6. Senat bis zu seiner Auflösung am 30. November 1923[33]) standhaft geblieben. Erst der zweite Zivilsenat des Reichsgerichts hat die einschränkende Rechtsprechung, nachdem diese bereits vom 1. Zivilsenat als „ungerechtfertigte Verkümmerung bürgerlich-rechtlichen Schutzes" (RGZ. 115, 84)[34]) bezeichnet war, ausdrücklich aufgegeben, indem er in seinem Erkenntnis vom 15. II. 1927 in Bd. 116, 151 ff (= JW. 1927, 1471) erklärt hat: die quasi-negatorische Unterlassungsklage wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Kläger auch auf strafrechtlichem Wege Schutz gegen die Zuwiderhandlungen erlangen könnte. Es darf freilich bezweifelt werden, ob mit dieser Entscheidung die Frage des besonderen Rechtsschutzbedürfnisses ihre endgültige Regelung gefunden hat. Denn in JW. 1927, 2422 Nr. 12, einem nachgefolgten Urteil des 4. Zivilsenats, ist nur im Hinblick auf besondere Umstände das Vorhandensein eines Rechtsschutzbedürfnisses angenommen worden, eine beipflichtende Bezugnahme auf RGZ. 116, 151 jedoch nicht erfolgt. Ebenso läßt der nunmehrige 6. Zivilsenat in seinen Entscheidungen RGZ. 124, 253 und JW. 1931, 1473 Nr. 14 die Richtigkeit der Auffassung des 2. Zivilsenats ausdrücklich dahingestellt.

Nach der hier vertretenen Auffassung verdient der Standpunkt des 2. Zivilsenats den Vorzug. Der von Planck gegebenen Anregung[35]): grundsätzlich die Unterlassungsklage zuzulassen, sie aber dann abzuweisen, wenn der durch die gesetzliche Strafdrohung gewährte Schutz für ausreichend zu erachten ist, muß ebenfalls die Zustimmung versagt bleiben,

---

[31]) Als ein solches besonderes Rechtsschutzbedürfnis ist beispielsweise anerkannt worden: Wenn der Täter im Ausland weilt; der Umstand, daß nur die Beleidigung einer natürlichen Person strafrechtlich verfolgbar sei; Ablauf der Antragsfrist; die Befürchtung, daß sich im Strafverfahren besondere Beweisschwierigkeiten ergeben möchten, daß die Strafe nur unzulängliche Wirkung äußern werde. Bei der Privatklage könne es unter Umständen die Abwehr ungebührlich erschweren, wenn der Verletzte gegenüber hartnäckiger Verfolgung der Beleidigung immer aufs neue zur Strafverfolgung schreiten müßte! (So RGZ. 82, 60 ff.)

[32]) Die staatliche Rechtspflege in Zivil- und Strafgerichten müsse im höheren Sinne als eine Einheit aufgefaßt werden.

[33]) RGZ. 108, 60.

[34]) Ähnlich Enneccerus-Lehmann § 242, I, 3.

[35]) Planck § 823, B. IV. 2 c.

da diese Umkehrung des reichsgerichtlichen Standpunktes in gleicher Weise wie jener selbst aus den nachfolgenden Gesichtspunkten unbegründet erscheint.

Zunächst ist die Erwägung unzutreffend, daß in der gleichzeitigen Zulässigkeit der strafrechtlichen Verfolgung und des zivilrechtlichen Unterlassungsanspruchs ein unpraktisches Nebeneinander, „eine nach den Umständen mißbräuchliche Häufung dieser Kampfmittel“[36]) zu erblicken ist. Zu beachten ist allerdings, daß die Zwangsvollstreckung der Unterlassungsansprüche in sämtlichen Fällen nach § 890 ZPO. erfolgt, und daß die in dieser Vorschrift enthaltene Strafe keine Zwangs-, sondern eine „echte Rechtsstrafe zur Sühnung der begangenen Widerhandlung“[37]) darstellt[38]). Eine solche Folge mag man im System zivilrechtlicher Vollstreckungsmaßnahmen eigentümlich finden. Keinesfalls ist sie jedoch dazu angetan, eine auf Unterlassung gerichtete Zivilklage auszuschließen, wenn die verfolgte Handlung bereits durch ein Strafgesetz unter öffentliche Strafe gestellt ist. Wollte man das annehmen, so wäre der § 890 ZPO. ein Widersinn in sich. Denn sein Hauptanwendungsgebiet ist gerade die Vollstreckung negatorischer Ansprüche. So würde z. B. die Eigentumsfreiheitsklage aus § 1004, Satz 1 BGB. häufig versagt bleiben, weil die von dem Verletzer bewirkte Beeinträchtigung noch (oder schon) auf strafrechtlichem Wege ihre Sühnung finden kann. Von einer derartigen Beschränkung der Unterlassungsansprüche ist aber weder im Prozeß- noch im materiellen Recht an irgendeiner Stelle die Rede[39]). Ist in einem zivilrechtlichen Verfahren durch rechtskräftige Entscheidung festgestellt, daß der Beeinträchtigte die Unterlassung der Zuwiderhandlung von dem Störer verlangen kann,

[36]) So Planck § 823, B. IV. 2, c.

[37]) Stein-Jonas § 890, I: Sie dient „dem Zweck der Verhütung künftiger Zuwiderhandlungen nicht anders als jede Verbrechensstrafe der Verbrechensverhütung dient.“

[38]) H. M.: Sydow-Busch § 890, 2; Baumbach § 890, 5: „Rechtsstrafe mit verwaltungsstrafrechtlichem Charakter.“ RGZ. 53, 182; 83; 77, 222/23; KG. in JW. 1929, 2617 Nr. 4.

[39]) Vgl. RGZ. 116, 154: „Bereits das Nebeneinanderbestehen von Strafandrohung und Unterlassungsklage in den vom Gesetz besonders geregelten Fällen zeigt vielmehr, daß auch für die durch die Rechtsprechung zugelassene Unterlassungsklage das Rechtsschutzbedürfnis nicht deshalb verneint werden kann, weil schon ein strafrechtlicher Schutz gegen die Handlungen gegeben ist, deren Unterlassung begehrt wird.“ Rosenthal, WettbewG. S. 59: „Das Nebeneinanderbestehen von ziviler und öffentlicher Strafandrohung ist in der Rechtsprechung und im Schrifttum niemals beanstandet worden, bis plötzlich (1911) der vormalige 6. Zivilsenat des RG. entdeckte, daß neben der öffentlichen eine zivile Strafandrohung nicht ergehen könne.“ Vgl. auch Lehmann in JW. 1919, 1001 Nr. 11 Anm. und v. Liszt, Lehrb. § 44, I, 1.

so ist nunmehr der Staat auf Grund des dem Berechtigten erteilten Titels verpflichtet, ihm auch Mittel für die Durchsetzbarkeit des Anspruchs zur Verfügung zu stellen[40]). Wenn der Gesetzgeber die Rechtsstrafen des § 890 ZPO. als das geeignetste Mittel angesehen hat, einen Unterlassungsanspruch zu verwirklichen, so kann daraus noch nicht entnommen werden, daß diese Strafen nur Anwendung finden dürfen, soweit die vorgenommene Verletzung nicht bereits einen strafrechtlichen Tatbestand erfüllt. Ursprung und Ziel von Straf- und Zivilklage sind durchaus verschieden[41]). Nur das Mittel, mit dem einerseits der Strafanspruch des Staates andererseits der bürgerlich-rechtliche Anspruch des Individuums durchgesetzt wird, ist in beiden Fällen seinem Wesen nach das gleiche. Aus der gleichzeitigen Anwendung wesensgleicher Rechtsfolgen aus verschiedenartigen Gründen läßt sich aber noch keineswegs die Unzulässigkeit der einen Rechtsfolge, sowie des sie auslösenden materiellen Anspruchs herleiten. Weder die Straf- noch die Zivilrechtspflege werden durch das Nebeneinanderbestehen beider Ansprüche in ihrem Ansehen und Gewicht herabgedrückt und geschwächt[42]). Vielmehr verfolgt das Strafgesetz regelmäßig den Zweck, einem anerkannten Rechtsgut oder Interesse durch die angedrohte öffentliche Strafe einen besonderen verstärkten Schutz zu gewähren[43]). Auch geht es nicht an, dem zivilrechtlichen Schutz nur eine subsidiäre Bedeutung beizulegen und den Verletzten zu zwingen, seinen Schutz lediglich auf strafrechtlichem Wege zu suchen. Schließlich wird häufig strafrechtlicher Schutz zur Abwehr künftiger widerrechtlicher Eingriffe sich als unzureichend erweisen, weil er wegen seiner erst nach der rechtskräftigen Verurteilung und Vollstreckung sich äußernden Wirkung meist verspätet eintritt[44]).

Weiter ist folgendes zu beachten: Die actio quasi negatoria ist entwickelt worden unter Anlehnung an die in den

[40]) Leonhard § 8 S. 15: „Kein Recht ohne Zwang."

[41]) Stein-Jonas vor § 253, IV, 2 c; ähnlich RGRK. Vorb. unerlaubte Handlungen zu 6, III, c: „Der strafrechtliche Schutz bewegt sich nicht nur in anderen Formen, er dient auch anderen Bedürfnissen und Zwecken als der zivilrechtliche, und es läßt sich deshalb die Notwendigkeit eines privatrechtlichen Rechtsschutzes nicht damit verneinen, daß für den Schutz des bedrohten Privatrechts auch der Weg der Strafklage offen stehe." Ebenso Flad JherJ. 70, 371/2.

[42]) Vgl. RGZ. 98, 36.

[43]) Vgl. RGZ. 116, 154.

[44]) Würde man der Rechtsprechung des vormaligen 6. Zivilsenats folgen, so würde die vorbeugende Unterlassungsklage als ein wirksamer, schneller Rechtsschutz des Verletzten gegenüber ihn in seiner wirtschaftlichen Existenz bedrohenden Ehrverletzungen nahezu illusorisch gemacht.

§§ 12, 862, 1004 BGB. geschützten absoluten Rechte. Sie an andere als die dort geforderte Voraussetzung der Wiederholungsgefahr eines gegenständlich rechtswidrigen Eingriffs zu binden, liegt kein Grund und keine Berechtigung vor. Das Rechtsschutzbedürfnis, das zu der erweiterten negatorischen Klage Veranlassung gegeben hatte, ist festgestellt worden für die in den §§ 823 ff BGB. geschützten Rechtsgüter und Interessen. Mit dieser Feststellung ist ihre Klagbarkeit gegeben, und es ist überflüssig und folgewidrig, ihre Schutzbedürftigkeit noch von einem weiteren besonderen Nachweis abhängig zu machen. Ein solches „besonderes Rechtsschutzbedürfnis" wird auch sonst nicht erfordert und ist insbesondere in den §§ 12, 862, 1004 BGB., den Vorbildern der quasi-negatorischen Unterlassungsklage, nirgends aufgestellt. Endlich sei noch auf die gefährliche Unsicherheit hingewiesen, die für den Schutzsuchenden darin besteht, daß die Beurteilung der Frage, ob für die erhobene Klage nach den Umständen des Falles jeweils ein Rechtsschutzbedürfnis gegeben ist oder nicht, dem richterlichen Ermessen überlassen wird. Über diese Frage zu entscheiden, liegt lediglich dem Gesetzgeber ob, und dieser hat sie bereits für jeden Anspruch, den er überhaupt gewährt, grundsätzlich in bejahendem Sinne beantwortet. Denn jedes Gesetz, welches einen privatrechtlichen Anspruch schafft, will damit ein Rechtsschutzbedürfnis befriedigen[45]). Erkennt die Rechtsordnung in den §§ 823 ff BGB. bestimmte Rechtsgüter und Interessen als schutzwürdig an, und gewährt die Rechtsprechung zu ihrem vorbeugenden Schutz eine Unterlassungsklage, so kann für diese Unterlassungsklage der Nachweis eines besonderen Rechtsschutzbedürfnisses in keinem Falle verlangt werden[46]).

§ 3.
Beseitigungsklage.

Streng zu scheiden von den soeben besprochenen Unterlassungsansprüchen ist die Gruppe der Beseitigungs- oder Wiederherstellungsklagen[1]). Ganz verschiedenen Gesetzen

[45]) So Salinger in Gruch. 64, 275 6: „Ebensowenig aber, wie das Gericht in der Lage ist, einen durch das Gesetz nicht gegebenen Anspruch anzuerkennen, weil für ihn nach seiner Auffassung ein Rechtsschutzbedürfnis besteht, kann davon die Rede sein, daß es einem durch das Gesetz gewährten Anspruche die Anerkennung versagen darf, weil nach seiner Auffassung unter den gegebenen Umständen für die Geltendmachung des Anspruchs ein Rechtsschutzbedürfnis nicht besteht."

[46]) Zustimmend Rosenthal, WettbewG. S. 59; ebenso Matthiessen und Endemann in JW. 1927, 1997 Nr. 9 Anm.

[1]) Vgl. oben S. 14.

unterworfen, da jeweils anderen Inhalts und an andere Voraussetzungen gebunden, stehen diese beiden Ansprüche sich durchaus selbständig gegenüber[2]). Die Beseitigungsklage will nicht wie die vorbeugende Unterlassungsklage eine erst bevorstehende, drohende Rechtsverletzung abwehren, vielmehr wendet sie sich gegen bereits begangene Beeinträchtigungen und verfolgt den Zweck, den durch die erfolgte Störung entstandenen Schaden wieder auszugleichen. Es steht also eine Ersatzpflicht nach Maßgabe des § 249 BGB. in Frage, grundsätzlich gerichtet auf die Wiederherstellung des Zustandes, wie er ohne den schädigenden Eingriff bestehen würde. Daß bei ideellem Schaden die Vorschrift des § 253 BGB., soweit eine Wiederherstellung des früheren — oder genauer: eines gleichen — Zustandes auf andere Weise als durch Geldersatz möglich erscheint, der Restitution aus § 249 BGB. nicht im Wege steht, war bereits betont. Bestimmt sich also der Inhalt eines solchen regressiven Anspruches nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 249 ff BGB., so richten sich seine Voraussetzungen nach dem 25. Titel des BGB., dem Kapitel der unerlaubten Handlungen. Demnach genügt für die Beseitigungsklage nicht, daß ein bloß gegenständlich widerrechtlicher Eingriff vorgenommen ist, vielmehr ist darüber hinaus notwendig, daß dem Täter aus seinem schädigenden Verhalten auch ein persönlicher Vorwurf gemacht werden kann. Mit anderen Worten: für die Klagbarkeit eines Beseitigungsanspruchs muß der unumschränkte objektive und subjektive Tatbestand einer unerlaubten Handlung vorliegen[3]). Derartige Ansprüche sind daher treffend als **deliktische** Beseitigungsklagen zu bezeichnen. Andererseits scheidet hier die Frage nach der Wiederholungsgefahr, da eine Beseitigung verlangt wird, begriffsnotwendig aus[4]).

Desgleichen ist nicht erforderlich, daß durch die verletzende Handlung die Bedingungen einer fortdauernden, sich stetig erneuernden Benachteiligung gesetzt worden sind. Der Beseitigungsanspruch ist eine Form der Schadensersatzklage, geknüpft lediglich an die Erfordernisse der unerlaubten Handlung. Das bedeutet für die hier behandelten Beleidigungsfälle nichts anderes, als daß die zugefügte Ehrenkränkung den vollen subjektiven und objektiven Tatbestand einer uner-

[2]) Vgl. Rosenthal, WettbewG. S. 16.

[3]) RGZ. 97, 343.

[4]) So Rosenthal, WettbewG. S. 23. Die vom RGRK. Vorb. unerlaubte Handlungen zu 6. II. zit. Entsch., die angeblich eine Wiederholungsgefahr als Voraussetzung für die Beseitigungsklage aufstellen, betreffen fast sämtlich Fälle der vorbeugenden Unterlassungsklage.

laubten Handlung erfüllt haben muß. Ist durch das beleidigende Verhalten des Täters ein Schaden entstanden, so hat er den Verletzten in den Zustand zu versetzen, in dem dieser sich ohne die Beleidigung befinden würde, und es ist nicht einzusehen, warum die Wiedergutmachung ideeller Schädigungen an engere Voraussetzungen als die Wiedergutmachung materieller Schädigungen gebunden sein soll.

Andererseits ist eine Schadensersatzklage begrifflich nur denkbar, wenn die Wiedergutmachung des ideellen Schadens rechtlich möglich ist. Der Umstand, daß die unerlaubte Handlung zwar schon eingetreten ist, aber noch nicht abgeschlossen vorliegt (Dauerzustand), ist also keinesfalls eine Tatbestandsvoraussetzung für die Schadensersatzklage. Er ist vielmehr bestenfalls ein Indiz dafür, daß ein restitutionspflichtiger Schaden überhaupt noch gegenwärtig ist, den der Täter wieder ausgleichen kann. Im übrigen ist bereits durch die kurze Verjährungsfrist des § 852 BGB. ein ausreichendes Ventil geschaffen, um verspätete Ersatzansprüche auszuschalten, bei denen ein entstandener Schaden nicht mehr oder nur unter Schwierigkeiten festzustellen sein würde. Regelmäßig wird auch das hohe Interesse des Verletzten an der baldigen Wiederherstellung seiner Ehre ganz von selbst eine rechtzeitige Geltendmachung des Ersatzanspruches herbeiführen.

Es gibt nun Fälle ideeller Schädigungen, bei denen die Herstellung des früheren Zustandes in einem ausgesprochenen Unterlassen bestehen kann, Fälle also, bei denen das Unterlassen als ein geeignetes Mittel zur Beseitigung, als ein auf Naturalherstellung mit Wirkung ex nunc gerichteter Ersatzanspruch anzusehen ist[5]). Ein solcher Fall ist beispielsweise mit dem öffentlichen Aushang einer einen bestimmten Personenkreis beleidigenden Darstellung gegeben. Das auf Beseitigung dieser Störung gerichtete Klagebegehren wäre dahin abzufassen, den Beklagten zu verurteilen, den früheren, rechtmäßigen Zustand durch Unterlassung weiteren Aushangs wiederherzustellen. Hier ist in der Tat die fernere Unterlassung eine Wiederherstellung des früheren Zustandes. Seinem rechtlichen Wesen nach ist jedoch dieser Anspruch weniger auf die Abwehr und Vorbeugung gegenüber künftigen Eingriffen, als vielmehr auf Beseitigung der schädigenden Maßnahme oder auf sonstige Abstandnahme vom bisherigen Verhalten gerichtet[6]). Durch Verwirklichung des erstrebten soll der frühere Zustand wiederhergestellt werden (§ 249 BGB.). Wir haben es mit der sog. **„wiederherstellenden**

[5]) So Oertmann, Vorb. § 823 ff, 4 b.

[6]) Planck § 823, B. IV. 2.

Unterlassungsklage" zu tun, ein Ausdruck, der viel Verwirrung angerichtet hat[7]) und deshalb besser unterblieben wäre. Rosenthal bezeichnet die wiederherstellende Unterlassungsklage als ein monströses Gebilde, eine begriffliche Unmöglichkeit[8]). Nach dem Dargelegten läßt sich sachlich dem nicht zustimmen, aber unbestreitbar bleibt ein terminologischer Mißgriff. Treffender und empfehlenswert dürfte es sein, derartige Ansprüche schlechthin als Beseitigungsklagen zu bezeichnen, da sie in Wahrheit weiter nichts als eine Spielart der deliktischen Beseitigungsklage sind[9]). Freilich ist ihr Anwendungsgebiet nur ein beschränktes[10]), denn bei der weitaus größten Zahl der eine Unterlassung anstrebenden Klagen handelt es sich in Wirklichkeit um die Abwehr künftiger Beeinträchtigungen.

Ein häufiger Fall der ideellen Wiederherstellungsansprüche ist die Klage auf **Widerruf.** Sie ist besonders umstritten, weil das Reichsgericht (6. Zivilsenat) in Bd. 60, 12 ff grundsätzlich verneint hat, daß speziell der öffentliche Widerruf ein geeignetes und gesetzlich zulässiges Restitutionsmittel sei. Das RG. hat zwar durchaus anerkannt, daß „der Widerruf durch den Beleidiger, sofern er zur Kenntnis dritter Personen gebracht wird, recht wohl eine Wiederherstellung des früheren Zustandes im Sinne des § 249 BGB. herbeiführen kann". Seinen ablehnenden Standpunkt hat das RG. damit begründet, daß der Widerruf wegen des mit seiner Leistung verbundenen Gefühls der Demütigung und Beschämung für den Widerrufenden weit mehr den Charakter einer Strafe als den eines bloßen Wiederherstellungsmittels trage, und es sei „mit dem modernen Rechtsbewußtsein unvereinbar", daß der Beleidiger im Wege des Zivilprozesses zu einer Handlung gezwungen werden dürfe, die ganz allgemein als Strafe angesehen werde. Dieser Auffassung habe auch das StGB. durch seinen § 6 EG.[11]) Ausdruck geben wollen. Ebenso sei durch die Bestimmung des § 11 EG. StPO.[12]) noch einmal jede Klage auf Abbitte, Wider-

[7]) Vgl. oben S. 15.

[8]) Rosenthal, WettbewG. S. 17 u. 22, sowie in LZ. 1921, 741; Krückmann in Bem. zu KG. in JW. 1922, 591 Nr. 3: „ein Unding".

[9]) Ebenso Enneccerus-Lehmann § 242 I, 4; ferner Salinger in Gruch. 64, 265; RGRKomm. Vorb. unerlaubte Handlungen zu 6, II.

[10]) So auch Flad in JherJ. 70, 357.

[11]) § 6 EG. StGB. Abs. I: „Vom 1. Januar 1871 (1872) ab darf nur auf die im Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund (das Deutsche Reich) enthaltenen Strafarten erkannt werden."

[12]) § 11 EG. StPO. Abs. I: „Die Verfolgung von Beleidigungen und Körperverletzungen findet nur nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung statt."

ruf und Ehrenerklärung beseitigt worden, worauf die Motive zum BGB. (II, 750) ausdrücklich Bezug genommen hätten.

Diese Ausführungen des RG. sind von der Literatur stark kritisiert[13]) und insbesondere von so bedeutenden Schriftstellern wie Dernburg, Staudinger und Oertmann mit sehr beachtlichen Momenten angegriffen worden.

Dernburg[14]) führt aus: Wenn auch der Staat das Recht zu strafen für sich allein in Anspruch genommen habe[15]), so habe er doch folgerichtig dem Geschädigten bei widerrechtlicher schuldhafter Verletzung seiner Rechte den Anspruch auf Entschädigung überlassen. Dieser Entschädigungsanspruch gehe nach § 249 BGB. auf tunlichste Beseitigung der Ehrverletzung, also z. B. auch auf Veröffentlichung einer Ehrenerklärung. In einem solchen Anspruch könne nicht deshalb ein zivilrechtlich ungeeignetes Wiederherstellungsmittel erblickt werden, weil die Abgabe der Ehrenerklärung überwiegend als Strafe angesehen werde. Das sei unter Berücksichtigung der starken gesellschaftlichen Bedeutung der Ehre für den Einzelnen eine viel zu weichherzige Auffassung.

Staudinger[16]) räumt ein, daß zwar die Verpflichtung zum Widerruf als eine strafrechtliche Maßregel beseitigt sei. Dies schließe jedoch nicht aus, daß eine zivilrechtliche Klage zulässig sei, soweit hierin eine die Beleidigung außer Kraft setzende Maßnahme, also eine Wiederherstellung im Sinne des § 249 BGB. erblickt werden könne.

Oertmann[17]) erkennt die Gründe des RG. deshalb nicht als stichhaltig an, weil die Demütigung höchstens eine rechtlich unerhebliche Nebenwirkung, nicht aber Zweck des Widerrufs sei. Teleologisch sei dieser daher gar keine Strafe.

Nach der hier vertretenen Ansicht treffen die Erwägungen der Literatur das Richtigere. In der Tat ist das Entscheidende der restituierende Charakter des Widerrufs, demgegenüber der gleichzeitig bestrafenden Wirkung eine nur nebensächliche Bedeutung zukommt. Auch erscheint nicht folgerichtig notwendig, aus der Beseitigung des Widerrufs als einer öffentlichen Strafe auf deren zivilrechtliche Unzulässigkeit zu schließen. Was den § 6 EG. StGB. betrifft, so wollte dieser die früher partikularrechtlich zulässigen Strafen des Widerrufs, der Abbitte und der Ehrenerklärung wegen ihres demütigenden und beschämenden Charakters

[13]) Rosenthal in HansRZ. 1917, 18, 380 ff; Asch. in JW. 14, 567.
[14]) In JW. 1905, 161 ff.
[15]) Ebenso Gerland, Systemat. Stellung § 2 S. 17.
[16]) Zu § 824, 7 a; ferner zu § 249, 4.
[17]) Zu § 249, 2 e.

lediglich als öffentliche Strafen beseitigen. Ein Ausschluß dieser Maßregeln schlechthin war damit jedoch nicht beabsichtigt. Auch aus § 11 EG. StPO. kann eine Unzulässigkeit des Widerrufs nicht hergeleitet werden. „Wenn dort gesagt ist, daß die Verfolgung von Beleidigungen nur nach den Vorschriften der StPO. stattfindet, so ist dabei ersichtlich nur an die strafrechtliche Verfolgung des Täters, nicht an die Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen gedacht." (RGZ. 87, 80).[18]) Deswegen beziehen auch die Motive zum BGB. den § 11 EG. StPO. ganz zu Unrecht auf das BGB. Wenn man sich außerdem streng an den Wortlaut des § 11 EG. StPO. halten wollte, so dürfte überhaupt kein zivilrechtlicher Ersatzanspruch — auch nicht bei materiellen Schädigungen — gegen Beleidigungen gegeben sein. Denn es heißt im § 11 EG. StPO., daß die Verfolgung (!) von Beleidigungen nur nach den Vorschriften der StPO. stattfindet. Die Motive zum BGB. besagen aber selbst: „dagegen ist der nach dem Zivilrecht etwa begründete Anspruch auf Ersatz des durch die Beleidigung verursachten Schadens durch jene Bestimmung nicht berührt." Der § 11 EG. StPO. bildet daher gleichfalls keinen Hinderungsgrund für einen bürgerlich-rechtlichen Beseitigungsanspruch auf Widerruf ehrenkränkender Kundgebungen. Endlich muß bedacht werden, daß der Anspruch auf Widerruf in vielen Fällen der einzige ist, der erhoben werden kann[19]). Wenn man ihn ablehnt, nimmt man somit dem Geschädigten jede Möglichkeit, die vielleicht völlig unbegründete Ehrverletzung durch den Beleidiger vor seinen Mitmenschen berichtigen zu lassen, und dadurch seinen guten Ruf wieder herzustellen.

Sodann setzt die Klage auf Widerruf nach der Auffassung des RG. einen durch die verletzende Handlung geschaffenen dauernden Schadenzustand voraus, „der sich als stetig neu fließende Quelle der Ehrverletzung darstellt".[20]) Einer derartigen Beschränkung der deliktischen Beseitigungsklagen ist bereits oben (S. 29/30) entgegengetreten worden. Es ist in der Tat kein überzeugender Grund vorhanden, weshalb man sie erfordern müßte. Denn „in Wirklichkeit ist der Beleidigte schon durch die Beleidigung geschädigt. Es

[18]) Graf zu Dohna, Diss. S. 12: „In dem § 11 EGStPO. sollte die praktisch längst zur Leblosigkeit erstarrte Privatstrafe auch formell ihre endgültige Ruhestätte finden und die Strafe als ein Anspruch lediglich des Staates festgelegt werden.

[19]) So auch RG. in Warn. 1913 Nr. 449.

[20]) RGZ. 88, 130: „Allerdings soll die Bedingung eines solchen Dauerzustandes zumeist schon durch einen öffentlichen Angriff auf die Ehre eines anderen gesetzt sein."

bedarf daher einer Darlegung nicht, daß ihm fortdauernde Nachteile aus derselben erwachsen[21])."

Nach alledem erscheinen die Ausführungen der Literatur nicht nur folgerichtiger, sondern sie verdienen auch ihrer größeren Zweckmäßigkeit wegen durchaus den Vorzug[22]). Ob einfacher oder öffentlicher Widerruf gefordert werden kann, ergibt sich aus der besonderen Beschaffenheit des einzelnen Falles. Die Entscheidung der Frage hängt davon ab, welche Maßnahme als geeignetes und ausreichendes Wiederherstellungsmittel im Sinne des § 249 BGB. anzusehen ist. Danach kann öffentlicher Widerruf stets dann verlangt werden, wenn ein unbeschränkter Personenkreis von der Beleidigung erfahren hat[23]). Einfacher Widerruf dagegen erscheint geboten, wenn eine nur beschränkte Anzahl von Personen Kenntnis von der Ehrenerklärung erlangt hatte[24]).

Im Hinblick auf die Tatsache, daß das Gesetz negatorische Beseitigungsansprüche (z. B. § 1004 Satz 1 BGB.) kennt, ist noch die Frage zu erörtern, ob es notwendig und begründet ist, gleich der quasi-negatorischen Unterlassungsklage eine **quasi-negatorische** Beseitigungsklage analog § 1004 Satz 1 BGB. für die im 25. Titel des BGB. geschützten Rechtsgüter und Interessen zu entwickeln. Anders ausgedrückt: gibt es (neben der deliktischen) eine auf Beseitigung gerichtete Wiederherstellungsklage, die in Anlehnung an den negatorischen Beseitigungsanspruch ausschließlich eine objektive Rechtswidrigkeit erfordert? Die reichsgerichtliche Rechtsprechung hat meines Wissens eine solche Klage bisher noch in keinem Falle anerkannt. Es ist gegenüber Rosenthal zu bestreiten, daß RGZ. 60, 6 und 61, 366 die quasi-negatorische Unterlassungs- und Beseitigungsklage, — implicite — gewähren. In beiden Entscheidungen ist ausdrücklich von der Analogie der §§ 12, 862, 1004 BGB. nur für die Klage auf Unterlassung künftiger (!) Verletzun-

[21]) So Dernburg, in JW. 1905, 163, der als einziger der sonst vertretenen Auffassung zuwider mit Recht das Erfordernis des Dauerzustandes bekämpft. Für einen Dauerzustand u. a. Staudinger § 824, 7, a; Oertmann Vorb. unerlaubte Handlungen 4 a; RGRK. Vorb. unerlaubte Handlungen 6. II.

[22]) Für einen privaten Anspruch auf Widerruf auch: Planck § 249, 3 a β; Leonhard S. 196; Crome § 327 Anm. 11 S. 1027; Warneyer § 249, 1 und § 824, III; Rath, Diss. S. 67/70. Ferner RG. in WarnE. 1913 Nr. 416.

[23]) Daß im Einzelfalle die öffentliche Bekanntgabe des Urteils als zweckdienliches und gebotenes Wiederherstellungsmittel gemäß § 249 BGB. anzusprechen ist, wird in LZ. 1915, 132 (RG. 2. Zivilsenat) ausgesprochen.

[24]) Zustimmend Rosenthal, WettbewG. S. 79.

gen die Rede. In Bd. 60 heißt es auf S. 7 wörtlich: „. . . dem durch einen widerrechtlichen Eingriff in ein durch das Gesetz geschütztes Rechtsgut Betroffenen steht eine actio quasi negatoria zu, wenn weitere (!) Beeinträchtigungen zu besorgen sind." Es ist also ersichtlich nur an den Satz 2 des § 1004 BGB. gedacht. Lediglich einige Oberlandesgerichte haben der quasi-negatorischen Beseitigungsklage in wenigen Fällen entsprochen. So z. B. OLG. Hamburg vom 15. April 1908 in SeuffA. 64 Nr. 29, KG. vom 1. November 1919 in JW. 1920, 443 Nr. 3; OLG. Hamm vom 18. Februar 1927 in MuW. 26. Jhg. S. 369. In der Literatur ist sie ebenfalls nur vereinzelt gefordert worden[25]). Die Errichtung eines quasi-negatorischen Beseitigungsanspruches entbehrt offenbar der gesetzlichen Berechtigung: Die schadenausgleichende Ersatzpflicht wegen Verletzung der in den §§ 823 ff BGB. aufgeführten Individualrechte ist im Gegensatz zu deren vorbeugendem Schutz, — der im Gesetz überhaupt keine ausdrückliche Berücksichtigung findet[26]), — an das jeweilige Vorliegen fest begrenzter Tatbestände gebunden worden. Vornehmlich subjektives Verschulden wird fast ausnahmslos gefordert. Hätte es in der Absicht des Gesetzgebers gelegen, mindere Voraussetzungen für den ausgleichenden Schutz von Rechten rein persönlicher Natur genügen zu lassen, so müßte er sich dementsprechend ausgesprochen haben. Durch die gewählte, klar umrissene Fassung wird jedoch zum Ausdruck gebracht, daß unter anderen als den gesetzlich beschriebenen Umständen eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung nicht begründet ist. Liegen die in den §§ 823 ff BGB. geforderten Voraussetzungen nicht vor, so besteht niemals eine Verpflichtung, durch Wiederherstellung des früheren den herbeigeführten Zustand zu beseitigen. Es widerspricht demnach der eindeutigen Absicht des Gesetzes, wenn man unter völliger Außerachtlassung der abschließenden Regelung durch das Kapital „unerlaubte Handlungen" auf ein subjektives Verschulden verzichtet und einen Wiederherstellungsanspruch bereits dann anerkennt, wenn der vorgenommene Eingriff sich als eine objektiv widerrechtliche Verletzung darstellt. Auch ist für eine quasi-negatorische Beseitigungsklage ein besonderes Bedürfnis m. E. nicht vorhanden.

[25]) So z. B. von Rosenthal, WettbewG. S. 77; RGRK. § 1004, 7 b: „Es ist ein Gebot der Gerechtigkeit, daß die fortdauernde widerrechtliche Beeinträchtigung ohne Rücksicht auf die Schuldfrage beseitigt werden muß." Befürwortend Lehmann in JW. 1919, 993 Nr. 3 Anm.

[26]) Deshalb ist auch mit einem Hinweis auf die als berechtigt anerkannte quasi-negatorische Unterlassungsklage eine quasi-negatorische Beseitigungsklage noch lange nicht begründet.

Übrigens wäre der für den deliktischen Beseitigungsanspruch abgelehnte Dauerzustand bei der quasi-negatorischen Beseitigungsklage zu erfordern. Denn im Falle des § 1004, I 1 BGB. ist notwendig, daß die Beeinträchtigung noch in die Gegenwart hineinragt[27]).

§ 4.

Ersatzanspruch und Buße.

Sehr bedeutsam ist nun folgendes: Wie verhalten sich die eine ideelle Schädigung wiedergutmachenden Beseitigungsklagen zur Buße des § 188 StGB.? Dieser Punkt ist insbesondere deshalb wichtig, weil die im StGB. für strafbare Beleidigungen gegebene Bußevorschrift des § 188 in ihrem zweiten Absatz die Bestimmung enthält, daß eine erkannte Buße die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs ausschließt. Der Kern des zu Erörternden liegt also in der **Frage, ob eine zugesprochene Buße** nicht nur die auf materiellen, sondern auch **die auf ideellen Ausgleich gerichteten Zivilrechtsansprüche ausschließt.** Auf den ersten Blick hin neigt man zur Bejahung.

Es erweist sich als zweckdienlich, einleitend festzustellen, welcher rechtlichen Natur die Buße ist. In der älteren Literatur wird sie vielfach als Strafe[1]) angesprochen. Ebenso findet man die Auffassung vertreten, daß sie eine Zwangsabfindung[2]) ist. Andere wieder legen ihr einen gemischten Charakter[3]) bei. Richtig ist die heute vorherrschende Auffassung, welche die Buße für einen ausgesprochenen Entschädigungsanspruch erklärt mit der Besonderheit, daß der Strafrichter auf sie erkennt[4]). Für diese Meinung spricht:

1. der Wortlaut der §§ 181, 231 StGB. Beide Vorschriften sprechen in gleichlautender Wendung von einer Zuerkennung der Buße „neben der Strafe" und von der Geltendmachung eines weiteren „Entschädigungs"anspruchs.

---

[27]) RGRK. § 1004, 1: „Es genügt nicht, wenn die Beeinträchtigungshandlung (Störung) vorübergegangen ist und nur ihre Wirkungen fortbestehen." Desgleichen Achilles-Greiff § 1004, 1.

[1]) Flesch, GS. 28, 278 ff; Klebs GoltdA. 19, 25.

[2]) v. Weinrich 125 ff.

[3]) v. Wächter a. a. O. S. 17; Stenglein GS. 24, 327; Merkel 235.

[4]) So Dochow „Buße" S. 9; Fritsche Diss. S. 22 ff; Dohna, Diss. S. 50; RGSt. 53, 206 (8); 55, 188; RGZ. 79, 148 ff; v. Tuhr, II, 2 zu § 88, V, S. 475/76; Oertmann Vorb. zu § 823 ff, 1; v. Olshausen § 188, 2: „. . . eine in dem Anspruch bürgerlich-rechtlicher Natur auf Entschädigung des Verletzten bestehende Privatgenugtuung." Ähnlich Ebermayer § 188, 1 und von Liszt § 67, II S. 402.

2. der Umstand, daß der zu erlegende Bußbetrag nicht nach Art der Geldstrafen in die Staatskasse fließt, sondern dem Beleidigten zugute kommt[5]).

3. die Regelung, daß eine erkannte Buße die Geltendmachung eines „weiteren" Entschädigungsanspruchs ausschließt.

4. der Zweck der Buße. Sie ist ihrem Wesen nach auf Restitution[6]) für die Verletzung wiederherstellbarer Werte gerichtet, nicht aber als Besserungsmaßregel und Übel zur Vergeltung für unwiederherstellbares Unrecht gedacht[7]).

Die Tatsache, daß der Entschädigungsanspruch durch das StGB. gewährt wird, zwingt nicht zu der Folgerung, daß sie eine Strafe ist. Wer das behauptet, setzt voraus, was gerade am meisten bestritten wird, nämlich daß ihre Stellung im StGB. gerechtfertigt ist[8]). Außerdem finden wir im Strafgesetzbuch als Folge einer Unrechtshandlung nicht nur bestrafende, sondern beispielsweise auch verwaltungsrechtliche Maßnahmen, wie es die Unbrauchbarmachung des § 41 ist[9]). Umgekehrt sehen privatrechtliche Gesetze nicht nur Entschädigungsansprüche, sondern bisweilen auch bestrafende Maßnahmen vor[10]). Und schließlich müßte im Falle einer Idealkonkurrenz mit einem eine schwerere Strafe androhenden Gesetz auf die Buße, wenn sie eine Strafe ist, verzichtet werden; ein gewiß nicht sehr erfreuliches Ergebnis.

Stellt hiernach die Buße sich als reiner Entschädigungsanspruch dar, so ist weiter streitig, ob der durch sie auszugleichende und den Bußanspruch begründende Schaden stets ein materieller sein muß. Die herrschende Meinung der strafrechtlichen Literatur will bei der Festsetzung der Buße des § 188 StGB. auch den ideellen Schaden berücksichtigt wissen[11]). Diese Ansicht erscheint verfehlt: durch

[5]) v. Liszt, § 67, I S. 402.

[6]) Nicht dagegen auf Prävention (so Gerland § 60, II. 1. a. S. 166). Daher kann die Buße niemals einen quasi-negatorischen Unterlassungsanspruch ausschließen.

[7]) Es ist zwar psychologisch zuzugeben, daß die Buße unter Umständen auch einen Satisfaktionstrieb des Verletzten befriedigen mag. Das ist aber juristisch gleichgültig. So Rosenfeld in HdRW. unter „Buße" zu II S. 861.

[8]) Dohna Diss. S. 47.

[9]) v. Liszt § 58, A. I. 2 S. 349; Gerland § 60 I. 1. S. 164 5 und II. 2 a S. 167; ferner § 64; Ebermayer § 41, 1; Kohlrausch § 41, 1.

[10]) So z. B. GmbHGes., sowie sämtliche Urheberrechtsgesetze.

[11]) So v. Olshausen § 188, 2; Ebermayer § 188, 1; Dohna Diss. S. 41; vgl. dagegen Mot. in Mugdan Mat. II. S. 419: „Auch bei der nach § 188 StGB. in gewissen Fällen der Beleidigung statthaften Zuerkennung einer Buße ist ein anderer als ein Vermögensschaden nicht zu berücksichtigen."

§ 253 BGB. wird für immaterielle Verletzungen eine Wiedergutmachung durch Geldersatz grundsätzlich ausgeschlossen. Diese klare Vorschrift könnte bei Anerkennung der herrschenden Meinung dadurch umgangen werden, daß der Verletzte Privatklage erhebt, Antrag auf Buße stellt und sich bei deren Festsetzung den ihm zugefügten immateriellen Schaden mitberechnen läßt. Der Zweck des § 253 BGB.: niemand solle aus einer moralischen Beeinträchtigung Kapital schlagen, wäre damit praktisch vereitelt. Mochte die als herrschend bezeichnete Meinung früher noch vertretbar sein, nach Inkrafttreten des BGB. kann ihre Unrichtigkeit nicht mehr zweifelhaft bleiben. Denn in Art. 32 EG. BGB. ist ausgesprochen, daß die anderen Reichsgesetze nur insoweit in Kraft bleiben, als sich nicht aus dem BGB. oder EG. BGB. ihre Aufhebung ergibt. Danach bleiben die Bußvorschriften des StGB. §§ 188, 231 zwar grundsätzlich bestehen[12]), aber man wird den Inhalt des § 188 nunmehr dahin zu verstehen haben, daß auf eine Buße (einen Geldbetrag!) lediglich für materiellen Schaden erkannt werden kann[13]). Denn „das Recht des BGB. soll ja nunmehr mit den durch Art. 32 aufrecht erhaltenen Reichsgesetzen ein einheitliches Gesetzeswerk darstellen."[14]) Infolgedessen muß der Umfang in Geld ersetzbarer Ansprüche genau derselbe sein wie jetzt im Bürgerlichen Gesetzbuch. Folgerichtigerweise bedarf der Abs. II des § 188 StGB. alsdann der Einschränkung, daß eine erkannte Buße nur die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches in Geld ausschließt, nicht aber auch eines Entschädigungsanspruches anderer Art, soweit dieser geeignet ist, eine ideelle Beeinträchtigung wieder aufzuheben. Man wird die Zulässigkeit eines zivilrechtlichen, nicht auf Geld gerichteten Entschädigungsanspruches trotz erkannter Buße auch mit einem Hinweis auf die §§ 200, 40, 41 StGB. nicht entkräften können. Denn diese Vorschriften gewähren nur Wiedergutmachung durch Urteilsveröffentlichung, Einziehung und Unbrauchbarmachung, umfassen also nicht alle Beseitigungsmöglichkeiten ideeller Schädigungen einer Ehrverletzung. So versagt bei-

[12]) Staudinger Art. 32 EGBGB. zu III, a; Mot. II. 23, 746.

[13]) Staudinger EG. Art. 32, IV.: „Hinsichtlich einzelner Vorschriften bestimmter Reichsgesetze kommt dieser Aufhebungswille — des BGB. oder EGBGB. — klar in den nachfolgenden Art. 33—54 zum Ausdruck. Im übrigen aber wird durch die Bestimmung des 2. Satzes die Frage, ob Vorschriften der bisherigen Reichsgesetze durch das BGB. aufgehoben oder inhaltlich geändert sind, zu einer Auslegungsfrage, deren Lösung der Rechtsprechung und der Wissenschaft überlassen bleibt (vgl. Prot. VI. 561)."

[14]) Staudinger Art. 32 EG. IV. 2 d.

spielsweise die Vorschrift des § 200 StGB. (Veröffentlichungsbefugnis) bereits dann, wenn die ehrenkränkende Kundgebung gegenüber einem Dritten in nicht öffentlicher Form geschah. Wenn man diese Maßregel noch als Nebenstrafe ansieht[15]), so kommt hinzu, daß bei Idealkonkurrenz mit einem eine schwerere Strafe androhenden Gesetz auch wegen einer öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen begangenen Beleidigung auf eine Veröffentlichungsbefugnis nicht erkannt werden kann. Ähnliches gilt für die §§ 40, 41 StGB. (Einziehung und Unbrauchbarmachung), die außerdem nur gegenüber einem bestimmten Personenkreis zur Anwendung gelangen können. In allen solchen Fällen kann eine ideell sich auswirkende Beeinträchtigung nur durch einen zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch zum Ausgleich gebracht werden[16]).

Der erörterten Auffassung über den rein materiellen Umfang der Buße im Falle des § 188 steht auch nicht entgegen, daß die Buße im § 231 nach unbestrittener Meinung den ideellen Schaden mitumfaßt[17]). Zunächst sind schon die Voraussetzungen nach dem Wortlaut der beiden Paragraphen verschieden. Bei der Beleidigung ist die Zuerkennung der Buße bedingt von dem Nachweise des Eintritts nachteiliger Folgen für die Vermögensverhältnisse, den Erwerb oder das Fortkommen des Verletzten. Bei der Körperverletzung dagegen ist dieses Erfordernis fortgelassen. Ferner beweist die Ausnahmevorschrift des § 847 BGB., daß bei Verletzungen des Körpers oder der Gesundheit gerade dem Grundsatz des § 253 BGB. zuwider (anders als bei Ehrverletzungen) Geldersatz für ideellen Schaden gefordert werden darf. Diese Bestimmung hat auch ihren guten Sinn, weil in Fällen der Körperverletzung ein Bedürfnis nach einer anders als durch Geldleistung herbeizuführenden Wiederherstellung nicht besteht, sogar bei der ausschließlich i n der Person des Verletzten liegenden ideellen Beeinträchtigung überhaupt nicht denkbar ist[18]). Dann ist aber auch kein Grund ersichtlich, warum der Umfang der Buße nach §§ 188 und 231 StGB. nicht ebenso wie im bürgerlichen Recht bei Körper- und Ehrverletzungen ein verschiedener sein kann.

[15]) Sehr bestritten. Dafür RGSt. 6, 180 (Vereinigte Senate); 14, 3; 35, 18; Ebermayer § 200, 1; Kohler Leitfaden d. Strafr. 78; dagegen Frank § 200, I; Meyer-Allfeld, S. 273, 343.

[16]) Vgl. oben S. 33.

[17]) Für einen verschiedenen Umfang der Buße in § 188 und § 231 auch Gerland, Lehrb. § 72, I, 2 S. 199.

[18]) Wenn im übrigen der Gesetzgeber mit einer Geldentschädigung für die ideellen Auswirkungen einer Beleidigung einverstanden gewesen wäre, hätte er die Ehrverletzungen in den § 847 BGB. mit aufgenommen.

Man hat die Einberechnung des ideellen Schadens in den Bußbetrag beim § 188 StGB. darauf gestützt, daß das Gesetz eine Buße auch dann gewährt, wenn die Beleidigung nachteilige Folgen für das „Fortkommen" des Beleidigten mit sich bringt[19]). Zuzugeben ist, daß eine solche Interpretation des Ausdrucks „Fortkommen" im Bereich des Möglichen liegt. Überzeugend oder etwa zwingend ist diese Folgerung jedoch keinesfalls[20]). Sie steht außerdem in Widerspruch zu der Bedeutung, die man demselben Worte im § 842 BGB.[21]) beigelegt hat, wo im Hinblick auf § 253 BGB. eine rein wirtschaftliche Auslegung vorgenommen ist. Es muß aber ein gleichgesinnter gesetzgeberischer Wille angenommen werden[22]).

Ziel der Buße des § 188 StGB. ist nicht, dem Verletzten einen ihm zivilrechtlich nicht zustehenden Ersatzanspruch für Beeinträchtigungen ideeller Art zu gewähren, wie es überhaupt „dem tieferen deutschen Sinn widerstrebend" ist, „jede schuldhafte Kränkung der Gefühle durch eine Geldleistung aufwägen zu lassen."[23]) Zudem zeigt gerade das Vorhandensein des § 200 StGB., daß insbesondere bei Beleidigungen der ideelle Schaden eine andere Wiedergutmachung finden sollte als durch Zahlung eines Geldbetrages[24]). Aufgabe der Buße ist vielmehr die Vermeidung eines nochmaligen sicheren Prozesses. Daher ist in beiden Fällen (§§ 188 und 231 StGB.) die Zuerkennung der Buße von einem „Verlangen" des Verletzten abhängig gemacht worden, weil nämlich dann mit Sicherheit zu erwarten ist, daß auf die Strafklage noch ein Zivilprozeß folgen wird. Deshalb auch schließt die erkannte Buße die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

Nach alledem ergibt sich als wichtiger Schlußsatz: Im Falle einer Beleidigung werden durch die Zuerkennung einer Buße nur die materielle Schädigungen ausgleichenden Zivilrechtsansprüche ausgeschlossen, nicht dagegen auch solche, die eine Wiedergutmachung ideellen Schadens auf andere Weise als durch Geldleistung erstreben.

---

[19]) So z. B. v. Olshausen § 188, 15; Ebermayer § 188, 2.

[20]) Fritsche Diss. S. 63: „Es ist also auch mit den Nachteilen für das Fortkommen in § 188 nichts anderes gemeint als ein erweiterter Vermögensschaden."

[21]) Dohna, Diss. S. 42 stellt den § 188 StGB. dem Wortlaut des § 824 BGB. gegenüber. Dieser Vergleich ist m. E. verfehlt, da § 188 StGB. Folgen und § 824 BGB. Voraussetzungen betrifft.

[22]) Vgl. v. Staudinger, oben S. 38 Anm. 14

[23]) Hartmann, Gutachten zum Entwurf eines deutschen BGB. (X) S. 364.

[24]) § 200 ist im Interesse des Verletzten angeordnet, um seiner Rufreparation zu dienen.

§ 5.

Zwangsvollstreckung.

Es ist festzuhalten: die zivilrechtlichen Möglichkeiten, welche für einen Beleidigten bestehen, um gegen die immateriellen Auswirkungen einer ihm zugefügten Ehrenkränkung vorzugehen, sind die Unterlassungs- und Beseitigungsklage. Dementsprechend regelt sich ihre Zwangsvollstreckung nach denjenigen Vorschriften der ZPO., welche die Vollstreckung von Ansprüchen betreffen, die nicht auf Geldforderungen gerichtet sind — den § 883 bis § 898.

Bei der ein passives Verhalten anstrebenden quasinegatorischen **Unterlassungs**klage erfolgt die Zwangsvollstreckung stets nach § 890 ZPO.[1]). Dem Schuldner wird also für den Fall, daß er die ihm verbotene Handlung wiederholt, eine Geld- oder Haftstrafe angedroht. Dem etwas hinzuzufügen erübrigt sich.

Bei den auf ein aktives Handeln gerichteten **Beseitigungs**ansprüchen kommen für die Zwangsvollstreckung in Betracht die §§ 887, 888, 894 ZPO.[2]), — je nachdem welchen Inhalts der einzelne Anspruch ist.

Die Bestimmung des § 887 ZPO. findet Anwendung, wenn das von dem Schuldner geforderte Handeln vertretbar ist. Nach ihr kann sich der Gläubiger ermächtigen lassen, die geschuldete Handlung auf Kosten des Verpflichteten vorzunehmen. Als vertretbar ist eine Handlung dann anzusehen, wenn es einerseits „vom Standpunkte des Gläubigers aus wirtschaftlich gleichgültig" ist, „durch wen sie vorgenommen wird", und wenn es andererseits „vom Standpunkte des Schuldners aus rechtlich zulässig" ist, „daß ein anderer als der Schuldner sie vornimmt."[3]) Der § 887 ZPO. greift beispielsweise Platz, wenn die Beseitigung einer beleidigenden Darstellung aus einem Schaufenster in Frage steht, also eine Handlung, deren Vornahme jederzeit durch einen Dritten erfolgen kann. Leistet der Verpflichtete irgendwelchen Widerstand, so darf der Berechtigte zur Beseitigung dieses Widerstandes gemäß § 892 ZPO. einen Gerichtsvollzieher hinzuziehen.

Mit Hilfe des § 888 ZPO. wird die Vollstreckung durchgeführt, wenn die geschuldete Handlung unvertretbar ist, d. h. wenn sie nicht durch einen Dritten vorgenommen wer-

[1]) Enneccerus-Lehmann § 242, II; Rosenthal, WettbewG. S. 65; Staudinger § 906, Bem. IV. 2, f, β; vgl. auch RG. in Gruch. 44, 1097 Nr. 105.

[2]) Vgl. Rosenthal, WettbewG. S. 75.

[3]) So Stein-Jonas § 887, II.

den kann, und wenn ihre Ausführung ausschließlich von dem Willen des Verpflichteten abhängt. Im Gegensatz zum § 890 ZPO.[4]) bilden die hier zu verhängenden Geld- oder Haftstrafen Zwangsstrafen, die den Zweck verfolgen, den Schuldner zur Aufgabe seines der Vollstreckung entgegenstehenden Willens zu bewegen. Dieser „Beugezwang"[5]) des § 888 ZPO. gelangt auch dann zur Anwendung, wenn das Urteil formell zwar eine Unterlassung ausspricht, während es inhaltlich auf eine Handlung gerichtet ist. Mit besonderer Sorgfalt ist auf diese Unterscheidung bei der wiederherstellenden Unterlassungsklage[6]) zu achten. Das in einem solchen Falle erstrebte „Unterlassen" kann seinem tatsächlichen Inhalte nach bald aus einem aktiven Tun, bald aus einem passiven Verhalten bestehen. Aus einem aktiven Tun z. B., wenn die Fortnahme eines beleidigenden Aushangs begehrt wird, aus einem passiven Verhalten dagegen, wenn die fernere Unterlassung der Verbreitung von ehrenkränkenden Behauptungen gefordert wird. Nach dem jeweils besonderen Inhalt dieser Klagen erfolgt die Zwangsvollstreckung entweder aus den §§ 887, 888 oder aus § 890 ZPO.

Ist der Schuldner zu einer Ehrenerklärung oder zu einem **Widerruf** verurteilt worden, so vollzieht sich die Vollstreckung am einfachsten nach § 894 ZPO.: Mit Rechtskraft des die Verpflichtung aussprechenden Urteils gilt die geschuldete Erklärung als abgegeben. Ein sachliches Bedenken gegen diesen Weg besteht m. E. nur insofern, als der § 894 ZPO. die Verurteilung zur Abgabe einer „Willenserklärung" voraussetzt. Man wird jedoch den Begriff der Willenserklärung beim § 894 ZPO. nicht rein im Sinne des materiellen Zivilrechts aufzufassen haben[7]), nach dem der Widerruf allerdings nicht als Willenserklärung anzusehen ist. In erweitertem Sinne kann dagegen der Widerruf sehr wohl als Willenserklärung angesprochen werden. Der mit Willenserklärungen im allgemeinen erstrebte Rechtserfolg besteht beim Widerruf darin, daß nach dessen Vornahme die ideellen Schädigungen der Beleidigung ausgeglichen sind und nunmehr der Berechtigte außerstande gesetzt ist, dieserhalb einen zivilrechtlichen Wiederherstellungsanspruch gegen den Beleidiger geltend zu machen.

[4]) Vgl. oben S. 26.

[5]) Stein-Jonas § 888, I.

[6]) Vgl. oben S. 30/31.

[7]) Förster-Kann § 894, 2 a; vgl. RGZ. 112, 273 ff (Verurteilung eines GmbH.-Mitgliedes zur Abstimmung in bestimmter Richtung), OLG. 25, 23 ff (Verurteilung zur Erklärung der Zurücknahme einer Privatklage gemäß der im Vergleiche begründeten Verpflichtung).

Zu bedenken bleibt außerdem noch, ob eine kraft Gesetzes fingierte Zurücknahme der Beleidigung dem Verlangen des Verletzten überhaupt Genüge tut. Das könnte zweifelhaft erscheinen, weil sich behaupten ließe, daß die den ideellen Schaden ausgleichende Widerrufserklärung nur dann von wirklichem Wert für den Gekränkten ist, wenn sie durch den Verletzer in Person erfolgt. Anderenfalls — ließe sich anführen — bringt gerade das Schweigen des Verletzers keine Klarheit darüber, ob dieser nicht auf seiner herabsetzenden Meinung über den Beleidigten beharrt. Jedoch ein Mittel, durch äußeren Zwang den menschlichen Willen zu bestimmen, ist nicht denkbar. In dieser Hinsicht teilt der § 894 ZPO. nur den Mangel aller übrigen Vollstreckungsmaßnahmen, von denen keine das ideale Ziel des Rechtsganges: das pflichtgemäße Verhalten des Verpflichteten, mit Sicherheit erzwingen kann[8]). Unzweifelhaft ist auch, daß der Satisfaktionstrieb des Beleidigten durch einen nach § 894 ZPO. herbeigeführten Widerruf nur in ungenügender Weise oder gar nicht befriedigt wird. Bei einer Klage auf Widerruf handelt es sich jedoch nicht um Satisfaktion, sondern um Restitution. Eine solche besteht nach § 249 BGB. darin, daß der Verpflichtete den zu Unrecht Gekränkten nach Möglichkeit in dieselbe äußere Achtung versetzt, in der er sich ohne die Beleidigung befinden würde. Dieses Ziel wird in Ermangelung des schuldnerischen Willens mit einem angenommenen Widerruf erreicht. Durch das Urteil wird denjenigen gegenüber, die von der Beleidigung Kenntnis erlangt haben, einwandfrei festgestellt, daß die Ehrenminderung zu Unrecht geschehen, und daß sie als widerrufen anzusehen ist. Mit dieser Feststellung ist der Rechtserfolg eingetreten, den der Verurteilte durch Erfüllung des klägerischen Anspruchs herstellen sollte, und damit ist dem Verletzten die erstrebte Rehabilitation zuteil geworden.

Allerdings ist für die Anwendbarkeit des § 894 ZPO. notwendig, daß die von dem Verurteilten zu erfordernde Erklärung einen fest bestimmten Inhalt hat. In den meisten Fällen wird bereits ihr Wortlaut in dem Urteil angegeben sein. Trifft das nicht zu, so kann ihr Inhalt durch Auslegung des Richterspruches ermittelt werden. Ist auch dieses nicht möglich, dann erst erweist es sich als nötig, das Urteil im Wege des § 888 ZPO. zu vollstrecken[9], [10]). Unerheblich für

[8]) So v. Tuhr Allg. T. Bd. I. § 15, VI. S. 261 ff.

[9]) Vgl. Stein-Jonas § 894, I, 2; Sydow-Busch § 894, 1.

[10]) Mißt man einem Urteil auf Widerruf die Wirkung des § 894 ZPO. nicht bei, so hat die Vollstreckung eines Widerrufs in allen Fällen nach § 888 ZPO. zu erfolgen.

die Anwendung des § 894 ZPO. ist dagegen, in welcher Form und wem gegenüber die Erklärungen abzugeben sind. Der Erklärungsempfänger braucht nicht gerade der die Zwangsvollstreckung betreibende Gläubiger zu sein. Daher kann der § 894 ZPO. unbedenklich auch für einen mündlichen Widerruf verwandt werden, der dritten Personen gegenüber vorzunehmen ist.

Einer besonderen Erörterung bedürfen noch die Fälle, in denen die Verwirklichung des dem Gläubiger im Urteil zugesprochenen Anspruchs von dem bestimmten **Handeln eines Dritten** abhängt. Es ist dabei gedacht an die Veröffentlichung von Widerrufserklärungen z. B. in einer durch das Gericht angegebenen Zeitung. Oft wird der betreffende Redakteur ein Interesse an der Nichteinrückung der geforderten Erklärung haben, wenn etwa der Verurteilte einen finanziellen oder politischen Einfluß auf den Verlag der Zeitung hat. Eine Vollstreckungswirkung des Urteils gegen den Redakteur, der nicht Partei war, kommt nicht in Betracht. Denn die Rechtskraft eines Urteils wirkt grundsätzlich nur unter den Parteien des zur Entscheidung gelangten Rechtsstreites[11]), außer wenn das Gesetz die Rechtskraftwirkung ausdrücklich auf andere Personen erstreckt.

Dagegen ist der Redakteur zur Aufnahme verpflichtet, wenn gegen ihn selbst ein vollstreckbarer Titel vorliegt. Als materiell-rechtliche Grundlage, um den Redakteur gegen seinen Willen zum Abschluß eines Insertionsvertrages zu zwingen, kommt nur die allgemeine Verbotsnorm des § 826 BGB. in Betracht. Danach besteht für den Redakteur, der den siegreichen Gläubiger durch seine Aufnahmeverweigerung (Unterlassen) in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise schädigt, eine Rechtspflicht zur Schadensverhütung durch Tun: ein Kontrahierungszwang (Nipperdey a. a. O. S. 57). Die Annahme einer Sittenwidrigkeit wird aber nur dann begründet sein, wenn der Redakteur aus rein feindseliger Gesinnung heraus handelt, nur wenn er planmäßig in schadenzufügender Absicht mit dem Verurteilten zusammenwirkt. Der eine Publikation begehrende Gläubiger wird aber eine derartige Sachlage außerordentlich selten antreffen, und selbst dann wird er ihr Vorhandensein nur schwer beweisen können. Der § 826 BGB. ist daher nicht nur ein sehr umständlicher, sondern auch ein durchaus ungeeigneter Weg, um den Abdruck einer Ehrenerklärung zu erzwingen.

Es fragt sich jedoch, ob der Gläubiger nicht die Möglichkeit hat, unter Berufung auf das Reichspressegesetz vom 7. Mai 1874 von dem Redakteur die Einrückung der Wider-

[11]) Vgl. Rosenberg § 157, I.

rufserklärung zu verlangen. Auch im Preßgesetz herrscht die Maxime der Vertragsfreiheit, und eine Beschränkung derselben ist nur in den Fällen gegeben, wo sie durch das Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben oder zugelassen ist (§ 1 PressG.). So wird eine Verpflichtung des Redakteurs zur Aufnahme eines Inserats nur im Rahmen des § 10 PressG. begründet: wenn die Aufnahme von einer öffentlichen Behörde in Form einer amtlichen Bekanntmachung verlangt wird. Hierbei ist außerdem notwendig, daß es sich bei der betreffenden Zeitung um eine periodische Druckschrift[12]) handelt, welche Anzeigen aufnimmt (§ 10 PressG.). Und weiter darf diese, soweit sich ihr Inhalt auf amtliche Mitteilungen beschränkt, nicht von den deutschen Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, von dem Reichstage oder von der Landesvertretung eines deutschen Bundesstaats ausgehen (§ 12 PressG.). Die letzteren Voraussetzungen werden allerdings bei einer Tageszeitung regelmäßig erfüllt sein. Wenn jedoch das Abdruckverlangen von einer Privatperson ausgeht, entsteht für den Redakteur keine Verpflichtung, die geforderte Erklärung einzurücken.

Kann, fragt man sich daher, der Gläubiger auf Grund der im Urteil ausgesprochenen Veröffentlichungsbefugnis von der Vollstreckungsbehörde verlangen, daß diese dem Redakteur durch eine amtliche Mitteilung in Form des § 10 PressG. die Einrückung aufträgt? Ein Recht auf eine derartige staatliche Mitwirkung hätte der Gläubiger unstreitig unter den Voraussetzungen des § 200 StGB. Eine analoge Ausdehnung dieser Vorschrift auf den Zivilprozeß wird man jedoch wegen der grundlegenden Verschiedenheit von bürgerlich-rechtlicher Privat- und öffentlicher Strafrechtspflege ablehnen müssen. Aber ein anderer wichtiger Gesichtspunkt verdient hier weitgehendste Beachtung: mit dem Urteil erlangt der Gläubiger einen öffentlich-rechtlichen Anspruch gegen den Staat, ihm zwecks Erreichung seiner Befriedigung den erforderlichen Vollstreckungsschutz zu gewähren. Dieser „Vollstreckungsanspruch" bildet das vollstreckungsrechtliche Seitenstück zu dem „Rechtsschutzanspruch" des Erkenntnisverfahrens[13]). Seinem Grunde nach beruht er auf der Erwägung, daß „sich im modernen Recht der Staat zwischen den Gläubiger und den Schuldner gestellt und die Aufgabe der zwangsweisen Verwirklichung

[12]) Periodische Druckschriften im Sinne des Preßgesetzes sind gemäß § 7: „Zeitungen und Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen."

[13]) So Förster-Kann Allg. Bem. vor dem 8. Buch zu 2; ähnlich Stein-Jonas vor § 704, II.

der Ansprüche des einzelnen unter Ausschaltung der privaten Selbsthilfe übernommen[14])" hat, welche nur noch in wenigen Ausnahmefällen gestattet ist[15]). Der mit dem Urteil versehene Gläubiger erlangt also kraft dessen Vollstreckbarkeit ein Recht, daß bei der Verwirklichung des ihm erteilten Anspruchs die dazu berufenen staatlichen Organe gemäß dem Inhalte der Entscheidung tätig werden. Das bedeutet hier nichts anderes: nimmt der Redakteur die dem siegreichen Gläubiger zugesprochene und von diesem verlangte Widerrufserklärung nicht freiwillig auf, so hat der Staat durch seine Vollstreckungsgerichte auf Ersuchen des Verletzten den widerstrebenden Redakteur durch eine amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 PressG. zu der Einrückung anzuhalten[16]). Weigert sich dieser auch dann noch, die Erklärung in seinem Blatte aufzunehmen, so vergeht er sich gegen § 19 Ziff. 3 PressG., d. h. er kann mit einer Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft werden. In dem die Strafe aussprechenden Urteil ist zugleich die Aufnahme der eingesandten Bekanntmachung in die nächstfolgende Nummer anzuordnen. Im erneuten Weigerungsfalle ist also abermals ein strafbarer Tatbestand aus § 19 Ziff. 3 PressG. gegeben, sodaß praktisch die begehrte Einrückung schließlich erfolgen wird.

---

[14]) Förster-Kann wie Anm. 13.

[15]) z. B. §§ 229, 561, 581, 859, 860, 910, 1373, 1443 BGB.

[16]) Beachtenswert § 89 Einl. ALR.: „Wem die Gesetze ein Recht geben, dem bewilligen sie auch die Mittel, ohne welche dasselbe nicht ausgeübt werden kann." Vgl. im übrigen die Ausführungen Mühlbachs Diss. S. 96/7.

Lebenslauf.

Geboren bin ich am 18. September 1904 in Frankfurt a/O. als Sohn des Rechtsanwalts Alfred Zippel und seiner Ehefrau Elfriede, geb. Albat. Ich besuchte humanistische Gymnasien zu Frankfurt a/O., Hannover und Magdeburg und bestand Ostern 1924 auf dem „Kloster unser lieben Frauen" zu Magdeburg die Reifeprüfung. Im Anschluß hieran studierte ich 7 Semester die Rechtswissenschaften, und zwar an den Universitäten Marburg, Königsberg i/Pr. und Berlin. Danach war ich ca. 2 Jahre im kaufmännischen Berufsleben tätig. Mitte 1929 nahm ich das juristische Studium wieder auf, belegte noch ein weiteres Semester in Marburg und bestand am 12. Juli 1930 vor dem Oberlandesgericht Kassel das Referendar-Examen. Zur Zeit befinde ich mich zur Ausbildung für das große Staatsexamen in Berlin auf dem Landgericht I.

Berlin, den 7. Februar 1932.

Hansgeorg Zippel.